

1/2021

POLIZEI KÄRNTEN

DAS INFOMAGAZIN DER LANDESPOLIZEIDIREKTION



KONTROVERS: FILMEN UND FOTOGRAFIEREN VON AMTSHANDLUNGEN

PEER-SUPPORT: UNTERSTÜTZUNG VON KOLLEGEN FÜR KOLLEGEN

PRÄVENTION: SICHERHEIT IM HOME-OFFICE

► Editorial



Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Werte Leserinnen und Leser!

Hand aufs Herz! Wie halten Sie es mit den verschiedenen Notrufnummern? Haben Sie immer alle bereit? Exekutive, Rettung, Feuerwehr – wer ist unter welcher Nummer erreichbar, im Notfall auch bei Auslandsaufenthalten? Vor 30 Jahren, im Juli 1991, wurde genau dafür die Einführung des europaweit gültigen Notrufes 112 beschlossen. In Österreich läuft die 112 immer bei der Exekutive auf und wird dann an die jeweilige Organisation weitergeleitet. Um diese Nummer zu etablieren, gilt seit über 10 Jahren der 11. Februar als „Europäischer Tag des Notrufes“. Mehr dazu lesen Sie in dieser Ausgabe auf Seite 17.

Um in Sachen Notruf für die kommenden Jahre modern und zukunftsfit aufgestellt zu sein, finden im Sicherheitszentrum in Klagenfurt aktuell enorme Umbauarbeiten statt. Der Hubschrauberlandeplatz wurde bereits ersatzlos entfernt und eine Aufstockung des Gebäudes vorgenommen, um Platz für die Landesleitzentrale der Kärntner Polizei zu schaffen. Diese Leitzentrale wurde bereits im Jahre 2020 mit dem österreichweit einheitlichen Einsatzleit- und Kommunikationssystem „ELKOS“ ausgestattet. Mit diesem System können speziell ausgebildete Polizistinnen und Polizisten Notrufe aus ganz Kärnten entgegennehmen und die Einsätze im gesamten Bundesland koordinieren. Wir sind damit aber auch europaweit das erste Land, das über einen ISO-zertifizierten, bundesweit einheitlichen Notrufannahmeprozess verfügt.

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger!

Ein weiterer wichtiger Schritt ist getan, um unser Land noch sicherer zu machen. Bitte leisten auch Sie Ihren Beitrag, wenn es darum geht, die nächsten Monate gesund und sicher zu erleben!

Ihre Landespolizeidirektorin
Mag. Dr. Michaela Kohlweiß

Inhalt

HERAUSGEBER:

Landespolizeidirektion Kärnten
A-9020 Klagenfurt/WS, Buchengasse 3
Tel: 059133- 20-1100
Fax: 059133-20-1109
vertreten durch
Hofrat Mag. Dr. Rainer Dionisio

REDAKTION:

Chefredakteur:
Thomas Payer Bakk.Komm. (Pay)
Redaktion:
Hofrat Dr. Rainer Dionisio
Cheflnsp Mario Nemetz (Nem)
Kontrlnsp Markus Dextl (MaDex)
Revlnsp Waltraud Dullnigg (Wald)

AUTOREN:

Kontrlnsp Josef Bierbaumer
Kontrlnsp Markus Dextl
Kontrlnsp Egon Muggi
Bezlnsp Christian Baumgartner, BSc MSc
Grlnsp Gerald Huber
Revlnsp Waltraud Dullnigg
Insp Lisa Sandrieser
HR Mag. Dr. Rainer Dionisio
Mag. Dr. Silvia Kahn
Mag. Dr. Jutta Wagner
Dr. Peter Zöchbauer
Mag. Dr. Eva Zwitnig
ADir Dietmar Kogler
Kontr Lisa Walder
Thomas Payer Bakk.Komm.
Brigitte Bock

ZUM TITELBILD:

Fotografieren von Amtshandlungen durch
Zivilpersonen – ein immer wieder kontrovers
diskutiertes Thema.
(Foto: Kontrlnsp Markus Dextl)

MEDIENINHABER UND HERSTELLER:

Aumayer Druck und Verlag,
5222 Munderfing,
Gewerbegebiet Nord 3,
Tel. 07744/20080



EDITORIAL

- 1 Vorwort der Landespolizei-
direktorin
- 2 Impressum, Inhalt
- 3 Rückblickend betrachtet
- 4 Zum Auftakt
- 4 Polizei Kärnten auf Facebook

AUS DER LANDESPOLIZEI- DIREKTION

- 7 Temporärer Standortwechsel bei
der LPD Kärnten
- 8 Neue Kommandanten/Dienststel-
lenleiter

CHRONIK

- 10 Erste Covid19-Testungen in der
LPD
- 10 Erfolgreicher Suchflug am Dreilän-
dereck
- 11 Wintereinbruch in Westkärnten
- 12 Völkermarkt: Neuer Bezirkspoli-
zeikommandant-Stv. trat seinen
Dienst an
- 13 Verstärkung für Kärntner Exekutive
- 14 Flying High... Friedrich Wolf wurde
90
- 15 Gestatten: Honda, Hutch, Oana &
Otis!
- 16 Alte Handys für die Ö3-Wunder-
tüte
- 16 Goldenes Verdienstzeichen für
Klaus Erlacher
- 17 Internationaler Tag des Notrufes
- 18 Nachruf Herbert Meleschnig

INFORMATIVES

- 19 Dürfen Amtshandlungen gefilmt
oder fotografiert werden?
- 24 Kriminalprävention: Sicherheit im
Home-Office
- 28 Kriminalprävention: Sicherer
Einkauf im Internet
- 29 Kriminalprävention: Anrufe durch
angebliche IT-Spezialisten
- 30 Sie behalten den Überblick: Flug-
drohnen bei der Exekutive
- 31 Bilanz Schitourensaison
- 32 Sicherer Start in die Zweiradsaison
- 33 Peer-Support: Unterstützung von
Kollegen für Kollegen

- 35 Medien-Upload-Plattform ging
erstmalig in Betrieb

WISSEN

- 36 Fit & aktiv im Alter
- 39 Arbeitssicherheit: „WHO IS WHO
im Bundes-Bedienstetenschutz
- 41 Arbeitsmedizin: Das gesunde
Achterl – Mythos oder Wahrheit?

ALLGEMEINES

- 43 Tierschutzombudsstelle des
Landes Kärnten stellt sich vor

UNTERHALTUNG

- 44 Kreuzworträtsel

Rückblickend betrachtet...

In unserer neuen Rubrik wagen wir einen Blick in die Vergangenheit und beginnen mit Landespolizeidirektor-Stellvertreter Generalmajor Wolfgang Rauchegger, BA.

Im Sommer 1984 konnte er als junger Inspektor einen verhinderten Bankräuber festnehmen. Was in der damaligen Berichtserstattung sofort ins Auge sticht und von uns aus Datenschutzgründen unkenntlich gemacht wurde: Mit Namen von Tätern und Opfern ging man recht freizügig um, auch erfährt man, dass der Schalterbeamte kurz vor dem Überfall sein wohlverdientes Mittagessen zu sich genommen hatte....

Heute wohl undenkbar und gerade deshalb ein interessantes Stück Zeitgeschichte, welches zuletzt auch Journalismus in den letzten Jahrzehnten verändert hat.



Inspektor Wolfgang Rauchegger mit dem Jagdgewehr, das der verhinderte Räuber aus einem Auto stahl.
Fotos: Schepul

Passant vereitelte einen Banküberfall

Von WOLFGANG RAUSCH

Ein aufmerksamer Passant vereitelte Mittwoch mittag einen geplanten Überfall auf die Raiffeisenbank in Krumpendorf. Er beobachtete, wie ein junger Bursche in einem Gebüsch hinter der Bank

ein Gewehr versteckte, und alarmierte umgehend die Gendarmerie. Der verhinderte Räuber, der Klagenfurter (20), konnte Minuten später vor dem Bankeingang verhaftet werden, wo er nervös auf und ab spazierte.

Den wertvollen Hinweis, der zur raschen Festnahme von führte, gab der Krumpendorfer dessen kriminalistisches Gspür die Raiffeisenbank Klagenfurt mit einer Belohnung in Höhe von 10.000 Schilling würdigen wird.

, der als Motiv für den geplanten Überfall Schulden, in die er sich für den Kauf eines Mittelklassewagens gestürzt hatte, angab, hatte die Tat sorgfältig ausgeklügelt.

Am Mittwoch vormittag war er nach Velden gefahren, wo er vom Auto eines deutschen Urlaubers die Kennzeichen stahl, um die Exekutive auf der Flucht auf eine falsche Fährte zu lenken. Als Waffe führte er ein Jagdgewehr mit sich, das er am 27. Juni bei einem Autoeinbruch in Klagenfurt erbeuten

konnte. Das Gewehr versteckte er, eingewickelt in eine Windjacke mit Kapuze, die er beim Überfall anziehen wollte, um 13.30 Uhr in einem Gebüsch hinter dem Bankgebäude. Entsetzt stellte er fest, daß er dabei vom zufällig vorbeikommenden



(20) wollte mit der Beute die Schulden von einem Autoverkauf begleichen.

beobachtet worden sein könnte.

Unsicher geworden, spazierte er in der Nähe des Bankeinganges auf und ab, wo er um 13.50 Uhr vom Gendarmerieinspektor Wolfgang Rauchegger (25) vom Posten Krumpendorf, ohne Widerstand zu leisten, verhaftet wurde. Augenblicke vor der Festnahme betrat Schalterleiter der vom Mittagessen kam (die Bank öffnet um 14.30 Uhr), gemeinsam mit zwei Kunden das Gebäude. Dies verwirrte zusätzlich.

Im Zuge des Verhörs stand der

noch mehrere Pkw-Einbrüche - Gesamtschaden 30.000 Schilling. Er wurde wegen versuchten Bankraubes angezeigt und in das Landesgerichtliche Gefängnis eingeliefert.

Zum Auftakt



Derzeit in aller Munde: Home-Office. Unternehmen können damit ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten, für die Angestellten kann durch die dadurch erzielte bessere Anpassung an die persönlichen Möglichkeiten eine Steigerung der Lebensqualität einhergehen. Jedenfalls damit verbunden: die Arbeit mit (hoch-)sensiblen Unternehmensdaten von Zuhause aus. Deshalb darf beim Thema Home-Office die Sicherheit sowohl im Hardware- als auch im Softwarebereich nicht zu kurz kommen. Unser IT-Experte Christian Baumgartner hat daher in einem umfangreichen und fundierten Artikel die wesentlichsten Punkte für Sie zusammengefasst.

Wir greifen in dieser Ausgabe noch ein weiteres wichtiges Thema auf, welches immer wieder „unter den Nägeln brennt“ und zu Kontroversen führt: das Fotografieren/Filmen von Amtshandlungen durch Zivilpersonen. Was ist erlaubt, was ist verboten? Was sagt die Rechtsprechung dazu? Der Leiter des Büros Öffentlichkeitsarbeit, Hofrat Mag. Dr. Rainer Dionisio hat dazu die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Ergänzt wird seine Abhandlung durch eine Expertise des bekannten Medienrechtsexperten Dr. Peter Zöchbauer.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe unseres Infomagazins informative Lesestunden!

HERZLICHST, IHR CHEFREDAKTEUR

Social Media

Auch wenn durch die Coronamaßnahmen das öffentliche Leben zurückgefahren wurde... unser Social Media Team wurde nicht langweilig. Auf den folgenden zwei Seiten zeigen wir verschiedene Berichte von unserer Facebook Seite und bedanken uns bei unseren Followern für ihre zahlreichen Beiträge...

EUER SOCIAL-MEDIA-TEAM!



Polizei Kärnten
 Gepostet von Franz Huber · 31. Oktober 2020 ·

Gestatten: Fynn, Flavia & Fenris. Ihres Zeichens derzeit unsere jüngsten Polizeidiensthundel!



**... und zwar:
Fynn,
Flavia &
Fenris**

0:09 / 0:17

35.210 Erreichte Personen 4.906 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

Du und 527 weitere Personen 53 Kommentare 83 Mal geteilt

[Gefällt mir](#) [Kommentieren](#) [Teilen](#)

Polizei Kärnten
 Gepostet von Thomas Payer · 3 Tage ·

Glückliches Ende für eine missglückte Rodelpartie am Dreiländereck: vier Jugendliche gerieten am späten Nachmittag über eine vermeintliche Abkürzung in immer steileres und unwegsameres Gelände. Schließlich setzten sie einen Notruf ab.

Gegen 17:30 Uhr konnte die Besatzung des Polizeihubschraubers die Personen mittels Wärmebildkamera orten und die Einsatzkräfte durch Ausleuchten des Geländes zu diesen lotsen. Die Vier konnten unverletzt geborgen werden. Wir gratulieren allen... [Mehr ansehen](#)



16.883 Erreichte Personen 1.843 Interaktionen

... drei Nachwuchsschnüffler Fynn, Flavia und Fenris. Aber für unsere tägliche Polizeiarbeit sind.



KLEINE ZEITUNG

... mit der kalten Schnauze
 ... r Polizei drei Nachwuchsschnüffler. Ihre Ausbildung ...

321 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

20 Kommentare 10 Mal geteilt

Polizei Kärnten
 Gepostet von Markus Deil · 20. Januar um 14:13 ·

Super Erfolg der Polizei Moosburg! Mit Hilfe von Polizeihund Clarence konnte die Polizei Moosburg Morgenstunden einen Einbrecher stellen und festnehmen und somit Rennradern verhindern!

Danke allen Beteiligten für den Einsatz! Det... [Mehr ansehen](#)




59.740 Erreichte Personen 9.112 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

107 Kommentare 130 Mal geteilt

Polizei Kärnten
 Gepostet von Franz Huber · 8. Dezember 2020 ·

Derzeit unermüdlich im Einsatz steht die Crew der Flugeinsatzstelle Klagenfurt mit ihren beiden Polizeihubschraubern. Sie ist diese Woche rund um die Uhr bereit, um die Einsatzkräfte in den von den heftigen Schneefällen betroffenen Stellen zu unterstützen.

Heute Morgen konnte ein Wetterfenster für einen Erkundungs- und Lagebeurteilungsflug in Heiligenblut genutzt werden. Mit mehreren Lawinen-Experten wurden Punkte im Bereich Großkirchheim, Mortschach und Heiligenblut zu... [Mehr ansehen](#)



36.847 Erreichte Personen 4.429 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

747 41 Kommentare 89 Mal geteilt

... zebruar 2020 ·

... ollege Philipp S. aus Friesach winterliche Grüße aus dem ...
 ... en und Kollegen für euren Einsatz bei allen ...

... üßen an und wünscht allen ein schönes und vor allem ...



40.165 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

551 Kommentare 319 Mal geteilt

Polizei Kärnten ist in Heiligenblut am Großglockner.
 Gepostet von Franz Huber · 8. Dezember 2020 ·

Für weitere Schneefälle gerüstet...
 ... sind der Leiter der Alpenen Einsatzgruppe Spittal/Drau Horst W. und der Inspektionskommandant von Heiligenblut Ewald D., sowie alle Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirken Spittal/Drau und Hermagor.

Danke für das Foto und vor allem vielen Dank für euren Einsatz!



23.972 Erreichte Personen 2.185 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

23 Kommentare 31 Mal geteilt

Polizei Kärnten
 Gepostet von Thomas Payer · 7. Dezember 2020 ·

Heute sind die CoVid19-Testungen im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten angelaufen. Auch Landespolizeidirektorin Mag. Dr. Kohlweiß und ihr Stellvertreter, Generalmajor Rauchegger, BA, nutzten diese Gelegenheit und ließen sich Testen.

Fotos: Landespolizeidirektion Kärnten



15.253 Erreichte Personen 2.131 Interaktionen [Beitrag bewerben](#)

272 14 Kommentare 7 Mal geteilt

Temporärer Standortwechsel der LPD Kärnten



Foto: FESt Klagenfurt

Derzeit ist das Objekt Buchengasse eine große Baustelle

Das Objekt der Landespolizeidirektion Kärnten in Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3, wird derzeit im größeren Umfang umgebaut. Für die Dauer von ca. sechs Monaten sind sämtliche in diesem Objekt untergebrachte Organisationseinheiten der LPD Kärnten in das nahegelegene Objekt „Kempferstraße 27“ (ehemaliges Finanzamt) übersiedelt. Die Bürgerservicestelle bleibt in der Buchengasse.

Neben neuen Erdbebenstandards wird das Bestandsgebäude mit einem sechsten Stockwerk als Unterkunft für die Landesleitzentrale erweitert

werden. Der Dienstbetrieb am Standort in der Kempferstraße wurde mit Montag, den 18. Jänner 2021 aufgenommen. Ausgenommen davon ist lediglich die Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung (Bürgerservicestelle) – der Parteienverkehr wird also weiterhin am Standort Buchengasse 3 abgewickelt.

Unverändert bleiben die postalische und die telefonische Erreichbarkeit der LPD Kärnten. Sämtliche postalische Korrespondenz kann bzw. soll also weiterhin an die Buchengasse 3 in 9020 Klagenfurt am Wörthersee adressiert werden!

RED

Unsere neuen Führungs- kräfte



Chefinspektor Johann Ramsbacher, 60 Jahre, verheiratet, drei Kinder. Kommandant der Polizeiinspektion Spittal an der Drau seit 1.2.2021



Kontrollinspektor Markus Hoffmann, 46 Jahre, verheiratet, drei Kinder. Kommandant der PI Bleiburg seit 1.12.2020

<p>1. Seit wann sind Sie Exekutivbediensteter und was waren die Gründe diesen Beruf zu ergreifen?</p>	<p>Ich bin am 1.10.1981 in Krumpendorf zur Grundausbildung eingerückt. Hauptgrund war letztlich die Vielfalt der beruflichen Betätigungsfelder und Möglichkeiten als „Gendarm“. Zudem verstärkte ein Onkel mit seinen Schilderungen von diesem Beruf mein Interesse dafür.</p>	<p>Seit 6.11.1995. Für die damalige Motivation trifft wohl der Slogan „Freund und Helfer“ am besten zu; eine weitere Überlegung war auch, die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen, um sich innerhalb der Exekutive aus- und fortzubilden zu lassen.</p>
<p>2. Ihre beruflichen Meilensteine:</p>	<p>Meine ersten Schritte als Gendarm im Feber 1983 in Spittal/Drau, meine Zeit bei der Cobra von 1984 bis 1993, unterbrochen von der Ausbildung zum Dienstführenden. Ebenso wie meine beinahe drei Jahrzehnte in Rennweg, wo ich seit 2005 als Kommandant tätig war.</p>	<p>Das Durchlaufen von interessanten Dienststellen wie z.B.: GÜP Ebersdorf, GP Neuhaus, GP Bleiburg, PI St. Kanzian und natürlich die Bestellung zum PIKdt der PI Bleiburg. Weiters unter anderem als EE-Mitglied bei diversen Großeinsätzen oder bei der Fußball-WM in Deutschland mittendrin statt nur dabei zu sein; auch die Tätigkeit als Einsatztrainer seit dessen Gründung, sowohl für die Kollegen/innen der PI's, innerhalb der EE oder auch im BZS war mir immer ein Anliegen;</p>
<p>3. Wobei finden Sie einen Ausgleich zum beruflichen Alltag?</p>	<p>Bei den Hobbys Jagd, Fischerei sowie Bergwandern aber auch vor allem bei der Organisation von Kulturveranstaltungen in meiner Heimatgemeinde bzw. Aktivitäten in mehreren örtlichen Vereinen.</p>	<p>Bewegung in der Natur, Aktivitäten mit der Familie und Freunden</p>
<p>4. Worin sehen Sie die größten Herausforderungen in Ihrem Bereich?</p>	<p>Jedenfalls in der Gewährleistung einer täglichen 2. uniformierten AD-Streife in der Bezirksstadt Spittal/Drau.</p>	<p>In personeller Hinsicht wird es in nächster Zeit einen Schwung an neu ausgebildeten Kollegen/innen geben, welche in die bestehenden Strukturen bestmöglich integriert und eingeschult werden sollen, um auch weiterhin eine gute und professionelle polizeiliche Abarbeitung zu gewährleisten.</p>
<p>5. Ihre Vorhaben und Ziele als neuer Kommandant/Leiter?</p>	<p>Effiziente und bedarfsorientierte Polizeiarbeit in allen Bereichen; Rasche Verbesserung der täglichen dienstlichen Administration und einer zeitgemäßen Aufgabenverteilung unter den Sachbearbeitern; Breit aufgestellte Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit; Gewährleistung eines vertrauensvollen, wertschätzenden und unterstützenden Betriebsklimas.</p>	<p>Ich sehe die Polizei als eine der wichtigen Stützen für eine funktionierende Gesellschaft im gemeinsamen Zusammenleben. Somit stehen ich und mein Team dafür ein, dass unsere Region auch in Zukunft ein lebenswerter sowie sicherer Lebensraum bleibt. Ebenso ist es ein Ziel meine Mitarbeiter/innen entsprechend zu fördern, zu fordern und die Motivation für den facettenreichen und herausfordernden Job hoch zu halten.</p>



Kontrollinspektor Johann Oberländer, 53 Jahre, verheiratet, fünf Kinder im Alter zwischen 13 und 21 Jahren. Kommandant der Polizeiinspektion Preitenegg seit 1.10.2020



Kontrollinspektor Walter Zeppitz, 51 Jahre, in Lebensgemeinschaft, zwei Kinder. Kommandant der PI Krumpendorf seit 1.1.2021



Chefinspektor Gerhard Wurzer, verheiratet, zwei Kinder. Assistenzbereichsleiter „Fahndung“ beim Landeskriminalamt seit 1.11.2020

<p>Eintritt in die Bundesgendarmerie am 1.9.1988 in Krumpendorf. Ich hatte schon immer Interesse an der Arbeit der Exekutive. Besonders schätze ich das abwechslungsreiche und sehr breit gefächerte Spektrum meiner beruflichen Tätigkeit.</p>	<p>Einrückung am 9. September 1991 in die Grundausbildung für den damals neu ins Leben gerufenen Grenzdienst der Bundesgendarmerie. Schon damals faszinierte mich das vielfältige und abwechslungsreiche Berufsbild des Gendarmen.</p>	<p>Ich bin seit 1980 Exekutivbeamter. Der Hauptgrund für meine Berufswahl war die Freundschaft meines Vaters zum Kommandanten des örtlichen Gendarmeriepostens.</p>
<p>Ausbildung zum dienstführenden Wachebeamten 1995. Ab Juli 1997 Stellvertretender Kommandant in Reichenfels. 2001 Wechsel in meine Heimatgemeinde Preitenegg, ebenfalls in der Funktion als Stellvertreter des Dienststellenleiters. Seit dem Jahr 2003 bin ich auch als Brandermittler im Bezirk Wolfsberg tätig.</p>	<p>Die Absolvierung des Ausbildungslehrganges zum Dienstführenden im Jahre 2000. Einteilung zum Stellvertreter des Inspektionskommandanten auf der PI Moosburg 2011. Die Bestellung zum Inspektionskommandanten der PI Krumpendorf am 01.01.2021.</p>	<p>Die Versetzung zur Kriminalabteilung im Jahr 1987. Seither war ich durchgehend im Bereich Fahndung tätig. Dieser ist für mich der interessanteste und vielfältigste Bereich im Kriminaldienst, weil er mit jedem Bereich der Kriminalitätsbekämpfung in Berührung kommt.</p>
<p>Bei meiner Familie, der Jagd und als Mitglied eines gemischten Chores in Preitenegg.</p>	<p>In erster Linie finde ich den Ausgleich beim Sport. Im Frühjahr bis Herbst werden die Berge mit Wanderschuh erkundet und im Winter mit Tourenschi. Ich laufe auch gerne meinen Hausberg, den Hohen Gallin, hinauf. Beim Sport kann ich Stress gut abbauen und mich entspannen.</p>	<p>Bei meiner Familie und der Jagd.</p>
<p>Dem persönlichen Wunsch allen mit der Funktion verbundenen Aufgaben und Anforderungen möglichst gerecht zu werden. Aber vor allem auch die Bewältigung der CoVid19-Pandemie ist derzeit eine der größten Herausforderungen überhaupt.</p>	<p>Die dienstlichen Notwendigkeiten mit den individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen meiner Mitarbeiterin und Mitarbeiter zu kombinieren.</p>	<p>Einerseits in der Internationalisierung und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Verfolgung von Straftätern außerhalb des Schengen-Bereiches. Andererseits aber auch darin, Kolleginnen und Kollegen zu einem Wechsel in den Kriminaldienst zu motivieren. Stichwort „Generationenwechsel“.</p>
<p>Ich möchte vor allem für die Bevölkerung ein Ansprechpartner sein und ihm Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein offenes Ohr für die Anliegen und Sorgen der Bürger haben.</p>	<p>Die sehr gute Arbeit meines Vorgängers fortzusetzen. Ein Ansprechpartner für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen zu sein.</p>	<p>Die Schulung von nachfolgenden Kollegen hinsichtlich internationaler Fahndungsarbeit und die Einführung in das aufgebaute Fahndungsnetzwerk. Senkung der Zahlen von abgängigen Personen von in Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen.</p>



Foto: ERMO

Am 7. Dezember 2020 starteten im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten die freiwilligen SARS-CoV-2-Testungen. Adressaten der Testreihen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Exekutivdienstes sowie der Verwaltung. Im Stadtpolizeikommando Villach wurde auch die Möglichkeit geboten, sich per Drive In testen zu lassen.

► Erfolgreicher Suchflug am Dreiländereck

Glückliches Ende für eine missglückte Rodelpartie am 6. Feber 2021 am Dreiländereck: vier Jugendliche gerieten über eine vermeintliche Abkürzung in immer steileres und unwegsameres Gelände. Schließlich setzten sie einen Notruf ab.

Mittels Wärmebildkamera gelang der Besatzung des Polizeihubschraubers Libelle FLIR die Jugendlichen rasch zu orten und die Einsatzkräfte durch Ausleuchten zu ihnen zu lotsen. Letztlich konnten die vier Personen unverletzt zu Tal gebracht werden.



Foto: FEST Klagenfurt

Wintereinbruch in Westkärnten

Anfang Dezember kam es im Westen Kärntens – vorwiegend im Gail- und Lesachtal, im oberen Drautal sowie im Mölltal – teils tagelang andauernden Schneefällen. Die Einsatzkräfte waren in Alarmbereitschaft und versuchten mit allen Kräften, den Schneemassen Herr zu werden und die betroffene Bevölkerung bestmöglich zu schützen.



Völkermarkt: Neuer Bezirkspolizei- kommandant-Stv. trat seinen Dienst an



Foto: PAY

Mag. Dr. Michaela Kohlweiß und Generalmajor Wolfgang Rauchegger, BA freuten sich mit Hauptmann Gerhard Raffer, BA über dessen Bestellung zum stellvertretenden Bezirkspolizeikommandanten

Mit 1. Jänner 2021 wurde die Stelle des stellvertretenden Bezirkspolizeikommandanten von Völkermarkt mit Hauptmann Gerhard Raffer, BA neu besetzt. Er übernahm damit an der Seite von Bezirkskommandanten Oberstleutnant Klaus Innerwinkler die Verantwortung für über 110 Polizistinnen und Polizisten.

Hauptmann Gerhard Raffer, BA ist 34 Jahre alt und schloss Ende August dieses Jahres seine Offiziersausbildung ab. Seitdem war er beim Stadtpolizeikommando Wien-Liesing als stellvertretender Stadtpolizeikommandant tätig sowie Mitglied der „Ermittlungsgruppe 2. November“, welche im Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien anlässlich der Ereignisse an jenem Tag ins Leben gerufen wurde. Mit der Ausbildung zum Offizier erfüllte sich für ihn ein langgehegter Wunsch. „Es war schon lange mein Bestreben, mehr Verantwortung innerhalb der Exekutive zu übernehmen. Zudem möchte ich mich fachlich und persönlich stets weiterentwickeln. Wer rastet, der rostet“, zeigt sich Raffer überzeugt. Deshalb absolviert er derzeit auch berufsbegleitend das Masterstudium „Strategisches

Sicherheitsmanagement“ an der Fachhochschule Wiener Neustadt.

Zur Polizei kam der gebürtige Wolfsberger nach einigen Jahren in der Privatwirtschaft vor genau einem Jahrzehnt in der Steiermark. Erste Erfahrungen sammelte er auf der Dienststelle Graz-Eggenberg sowie als Mitglied der Einsatzeinheit Steiermark. Danach wechselte Hauptmann Raffer zur Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität und war dort bis zum Beginn der Offiziersausbildung unter anderem mit der Planung und Leitung verdeckter Einsätze zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität betraut. Die Entscheidung, Polizist zu werden, hat der engagierte Beamte nie bereut. „Es war für mich der richtige Weg, denn der Polizeiberuf ist wie kaum ein anderer mit so vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten verbunden“, sagt Raffer.

Ausgleich zum oft stressigen Berufsalltag findet Gerhard Raffer hauptsächlich bei seiner Familie und beim Sport. Hierbei interessiert er sich vorwiegend für das Mountainbiken und Skitouren-Gehen.

Verstärkung für Kärntner Exekutive



Foto: MADEX

Die Leiterin des Bildungszentrums, Oberst Edith Kraus-Schlintl, BA, die beiden Kurssprecher sowie Landespolizeidirektorin Mag. Dr. Michaela Kohlweiß

Für 23 Polizeischülerinnen und 30 Polizeischüler aus zwei Grundausbildungslehrgängen entfiel leider ein besonderer Tag. Denn ohne die CoVid19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen hätten sie am 25. Jänner 2021 im Rahmen eines Festaktes ihre Dienstprüfungszeugnisse erhalten. Stattdessen fand die Übergabe im allerkleinsten Rahmen und unter Einhaltung sämtlicher CoVid19-Schutzmaßnahmen statt.

Landespolizeidirektorin Mag. Dr. Michaela Kohlweiß sowie die Leiterin des Bildungszentrums der Sicherheitsakademie Krumpendorf, Oberst Edith Kraus-Schlintl, BA, freuten sich über die Möglichkeit, unter Einhaltung sämtlicher Schutzmaßnahmen im Beisein des Leiters der Personalabteilung, Oberst Hermann Kienzl, stellvertretend für alle Schülerinnen und Schüler den beiden Kurssprechern ihre Zeugnisse übergeben zu können.

„Nicht nur in Zeiten einer weltweiten Pandemie ist es wichtig, dass die Exekutive personell gut aufgestellt ist. Einmal mehr verlassen daher bestens ausgebildete

Polizistinnen und Polizisten das Bildungszentrum der Sicherheitsakademie, um Kolleginnen und Kollegen auf Dienststellen in ganz Kärnten zu unterstützen,“ so Kohlweiß

Die insgesamt 53 angehenden Polizistinnen und Polizisten waren bereits während ihrer Grundausbildung aufgrund CoVid19 gefordert – und dies nicht nur, weil zwischen Präsenz- und Fernlehre gewechselt werden musste. Ende Sommer 2020 wurden sie als Einsatzreserve an der Grenze eingesetzt.

Insgesamt verfügt die Kärntner Exekutive damit ab 1. Februar über 1.786 voll ausgebildete Polizistinnen und Polizisten. Davon sind 327 weiblich, was einem Anteil von rund 18 Prozent entspricht. Weitere 258 Schüler (davon 95 weiblich) sind derzeit noch in Ausbildung.

Weitere Informationen zum Beruf „Polizistin/Polizist“, dem Aufnahmeverfahren, zur Ausbildung sowie Karrierechancen finden sich unter www.polizeikarriere.gv.at

Flying High...

Am 28. Jänner beging der ehemalige Gendarm und Villacher Friedrich Wolf seinen 90. Geburtstag. Sein Beruf war für ihn zeitlebens vielmehr eine Berufung und die größte Freude bereitete es ihm, wenn er in seiner Aktivzeit mit dem Hubschrauber des Innenministeriums aufsteigen konnte. Aus Anlass seines bevorstehenden runden Wiegenfestes organisierte seine Familie im vergangenen Sommer noch einmal einen Hubschrauber-rundflug für ihn. Und so ging es vom salzburgerischen Tamsweg aus für Friedrich Wolf noch einmal dorthin, wo die Freiheit wohl grenzenlos scheint.... – für den Jubilar ein wahrlich einmaliges Erlebnis und Anlass, sein bewegtes Berufsleben noch einmal Revue passieren zu lassen.

Friedrich Wolf wurde in Haag, heute Gemeinde Magdalensberg, als zweiter von drei Söhnen eines Landwirtschaftsehepaares in die entbehrungsreiche Zeit der 1930er-Jahre hineingeboren. Nach Absolvierung einer Maschinenschlosserlehre trat er mit 2. Jänner 1951 in die damalige österreichische Gendarmerie ein. Ein Vorgang, welchem zur damaligen Zeit eine umfangreiche sogenannte „Vorlebenserhebung“ vorrausging, bei welcher nicht nur der Bewerber selbst, sondern auch dessen familiäres Umfeld genau beleuchtet wurde. „Und gleich nach der Aufnahme musste ich mich verpflichten, mich für vier Jahre ab Übernahme nicht zu verhehlichen... kann man sich heute eigentlich gar nichtmehr vorstellen“, erinnert sich der rüstige Jubilar. „Als sich dann für das Frühjahr 1955 das erste Kind ankündigte, habe ich um vorzeitige Eheschließung angesucht, was mir in einem zweiseitigen Schreiben vom damaligen Postenkommandanten auch genehmigt wurde“, schmunzelt Wolf.

Sein dienstlicher Werdegang führte ihn neben zahlreichen Zuteilungen über Paternion, Neufellach (damals Untere Fellach) und Sattendorf schließlich 1973 zur heutigen Autobahnpolizeiinspektion Villach-Zauchen. Dort übte er ab Oktober 1984 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahr 1995 die Kommandantenfunktion aus.



Foto: PAY

Friedrich Wolf

In seinen beinahe 45 Dienstjahren, nicht zuletzt aber auch seit seiner Ruhestandsversetzung hat sich innerhalb der Exekutive vieles verändert, Friedrich Wolf ist stets an den Entwicklungen interessiert geblieben und glaubt fest daran, dass viele dieser Schritte notwendig waren. Und was bleibt im Blick zurück auf so viele Jahre? „Einerseits ist es das Wissen, der Gerechtigkeit zum Sieg verholfen zu haben, wenn es gelungen ist, Täter auszumitteln. So konnten wir beispielsweise 1965 einen 20 Jahre zurückliegenden Raubmord aufklären. Und es ist auch das Wissen, vielen Menschen im Kleinen wie im Großen – etwa im Rahmen des Katastropheneinsatzes 1967 – geholfen zu haben. Es sind natürlich auch Ehrungen, wie das Golde Verdienstzeichen der Republik Österreich. Andererseits sind es aber auch die vielen kleinen, nur scheinbar unscheinbaren kameradschaftlichen Erlebnisse, an welche man sich auch heute noch nach so langer Zeit mit Behagen erinnert,“ so Wolf.

Gestatten: Honda, Hutch, Oana & Otis!

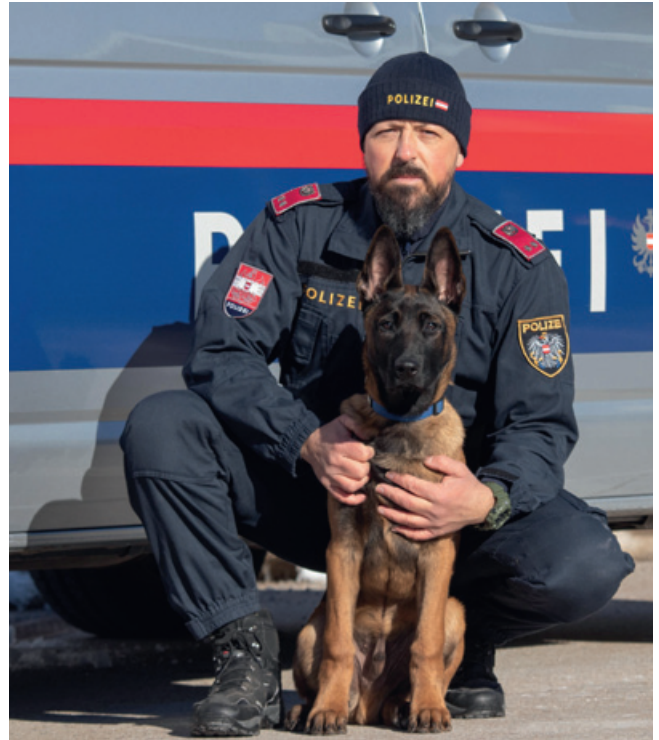
Wieder einmal dürfen wir vorstellen: Verstärkung in der Riege der Kärntner Polizeidiensthunde. Mit diesen vier Junghunden befinden sich aktuell 12 Tiere in der Grundausbildung zum Polizeidiensthund. Diese dauert zwei Jahre, danach dürfen sich die Vier-

beiner „Schutz,- Fährten- und Stöberhund“ nennen. Ob und welche weitere Spezialausbildung daran anschließt, entscheidet sich erst am Ende dieser zwei Jahre und ist mitunter auch von der Wesensart des Tieres abhängig.

RED



Gruppeninspektor Roland August mit Hutch vom Weinbergländ



Revierinspektor Daniel Mitterberger mit Otis vom Saggautal



Revierinspektor Hannes Writze mit Honda vom Weinbergländ



Inspektorin Christina Gutsche mit Oana vom Saggautal



Foto: PAY

Rund 400 alte Diensthandys fanden ihren Weg in die Ö3-Wundertüte. Am 10. Feber konnten die Sackerl an Reporter Gerhard Petschar übergeben werden. Am Foto: Gruppeninspektor Gerhard Eggeler, Revierinspektorin Waltraud Dullnigg sowie Ö3-Reporter Gerhard Petschar.



Foto: MADEX

Am 16. Februar 2021 erhielt Chefinspektor Klaus Erlacher aus den Händen von Landespolizeidirektorin Mag. Dr. Michaela Kohlweiß das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich. Erlacher, der noch heuer in den Ruhestand wechseln wird, ist Leiter des Ermittlungsbereiches Raub im Landeskriminalamt Kärnten und kann auf eine jahrzehntelange erfolgreiche Tätigkeit im Kriminaldienst zurückblicken. Mit ihm freute sich auch LKA-Chef Oberst Gottlieb Türk, BA über diese hohe Auszeichnung

Europaweiter Tag der Notrufnummer 112

Im Zuge eines zusammenwachsenden Europas aber auch im Hinblick darauf, für die Bürger und Reisenden die Frage nach der richtigen Notrufnummer zu erleichtern, wurde im Jahr 1991 die europaweit gültige Notrufnummer 112 eingeführt. Seit 2009 gilt der 11. Februar als „Tag der Notrufnummer 112“. Dessen Ziel es ist, die Notrufnummer europaweit besser bekannt zu machen.

Im Ernstfall sollte jede Bürgerin und jeder Bürger wissen, unter welcher Telefonnummer sie oder er rasch Hilfe herbeiholen kann. Jeder Staat hat dafür eigene Nummern bereitgestellt, unter welchen entsprechende Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie die Polizei erreichbar sind. Jedoch können die unterschiedlichen Nummern im Notfall zu Verwirrung der Hilfesuchenden führen. Unter welcher Nummer ist jetzt wer erreichbar? Diese Problematik verstärkt sich im Ausland. Denn – Hand aufs Herz – wer informiert sich vor einer Auslandsreise genau über die dort geltenden Notrufnummern?

Obwohl bereits vor genau drei Jahrzehnten eingeführt, wissen leider immer noch sehr wenig Menschen, dass unter der Nummer 112 Hilfe von Feuerwehr, Rettung oder Polizei angefordert werden kann.

In Österreich läuft ein Notruf über die 112 bei der Polizei auf. Abhängig vom eigenen Standort gelangt man zur nächsten Bezirks-, Stadt- oder Landesleitzentrale. Dort wird entsprechend dem Notfall Hilfe organisiert und gegebenenfalls Rettung und/ oder Feuerwehr alarmiert.

Erreichbarkeit der Landespolizeidirektion

Sie erreichen die Polizei für sämtliche polizeiliche Angelegenheiten unter der Notrufnummer **112 oder 133**.

Für Rückfragen zu verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten (Bürgerservicestelle, Führerscheinstelle, Strafamt...) erreichen Sie uns in der Landespolizeidirektion in Klagenfurt/WS unter **059133/20** sowie im Polizeikommissariat Villach unter **059133/26**. Sie gelangen jeweils zur Vermittlung und werden an die gewünschte Sachbearbeiterin bzw. den gewünschten Sachbearbeiter oder an die zuständige Stelle weitergeleitet. Natürlich erreichen Sie uns auch per **E-Mail an LPD-K@polizei.gv.at**.





Foto: PAX

Bezirksinspektor i.R. Herbert Meleschnig verstorben

Erst vor wenigen Wochen verabschiedete sich unser langjähriger Kollege Herbert Meleschnig in den wohlverdienten Ruhestand. Es erfüllte uns mit großer Trauer zu erfahren, dass er nach kurzer, schwerer Erkrankung am 22. Februar im 62. Lebensjahr verstorben ist.

Herbert Meleschnig startete seine Laufbahn in der Exekutive im Jahre 1980 mit dem Gendarmerie-Grundausbildungslehrgang in Krumpendorf. Nach dieser Ausbildung wurde er auf den Gendarmerieposten Pörtschach am Wörthersee versetzt. Als Motorbootführer unterstützte er 1982 in Form einer Sommerzuteilung die Kollegen des Gendarmeriepostens Reifnitz am Wörthersee. Seine berufliche Reise sollte ihn im Laufe der Jahre noch auf die Gendarmerieposten Schiefing und Ebenthal führen, danach auf die Verkehrsinspektion in Klagenfurt. Die letzten neun Jahre seiner Dienstzeit verbrachte er als stellvertretender Fachbereichsleiter und gute Seele im internen Betrieb der Landespolizeidirektion.

Herbert ist erst im Jänner 2021 in die Pension gewechselt. Nach Jahrzehnten im Dienste der Sicherheit, für viele als vorbildlicher Kollege, für manche auch als guter Freund, wäre es ihm wahrlich zu wünschen gewesen, diesen Lebensabschnitt in vollen Zügen zu genießen. Dies war ihm bedauerlicherweise nicht vergönnt.

„Lieber Herbert, dein überraschender Tod schmerzt uns sehr. Wir wünschen Deiner Familie viel Kraft in dieser schwierigen Zeit und werden mit vielen guten Erinnerungen an Dich zurückdenken.“

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DES BÜROS L1

Persönlichkeitsrechte im Fokus – Film- und Fotoaufnahmen von Polizisten im Einsatz



Immer öfter werden Polizistinnen und Polizisten während ihrer dienstlichen Aufgaben gefilmt oder fotografiert – nicht selten werden diese Aufnahmen auf den verschiedensten Plattformen veröffentlicht. Für Medienunternehmen (Mediendienste) gelten mit den Vorgaben des *Medienprivilegs* aber andere rechtliche Grundlagen als für Privatpersonen, weshalb auch zwischen dem Aufnehmen und Veröffentlichen durch Private oder Medienunternehmen immer ein Unterschied in der Beurteilung zu berücksichtigen ist. Zumal vornehmlich die Aufnahmen von Privatpersonen für Ärger sorgen. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die nachstehenden Fragen immer weiter in den Fokus der Kolleginnen und Kollegen rücken. So einfach sich die Fragen zu dieser Thematik gestalten, so schwierig macht es die Rechtslage, diese zu beantworten. Hier ein Versuch:

Dürfen Amtshandlungen gefilmt oder fotografiert werden?

Diese Frage ist grundsätzlich mit einem *Ja* zu beantworten. Aber schon hier lohnt sich ein differenzierter Blick auf die Rechtslage. Vorab: Es gibt in Österreich kein gesetzlich klar definiertes Film- und/oder Fotografierverbot.¹ Im Allgemeinen dürfen Polizistinnen und Polizisten bei ihren Amtshandlungen daher gefilmt und fotografiert werden. Auch weil sie eine staatliche Funktion ausüben und damit ihr höchstpersönlicher Lebensbereich von einer Amtshandlung in der Regel nicht betroffen sein wird.

Filmen und Fotografieren sind aber nur zulässig, wenn dadurch Amtshandlungen nicht behindert werden. Was ist damit gemeint? Hier ist die Wegweisung im Sinne des § 38 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) richtungsweisend.

Für eine Wegweisung müssen allerdings die taxativ angeführten Gründe vorliegen. Das Filmen allein – auch wenn es dem Einzelnen unangenehm ist oder ein Missbrauch befürchtet wird – ist selbst noch kein Grund für eine Wegweisung oder ein sonstiges polizeiliches Einschreiten! Zudem gehen Medien-

mitarbeiter einer journalistischen Tätigkeit² nach und sind dabei nicht im selben Maße unbeteiligt wie Schaulustige. Vereinfacht gesagt dürfen Medienvertreter in ihrer Funktion als *Public Watchdog* bzw. als *erweiterte Öffentlichkeit* grundsätzlich einen Schritt näher an das Geschehen heran als andere Unbeteiligte. Allerdings gilt auch für sie die Prämisse, dass sie die Einsatzkräfte nicht behindern dürfen.

Achtung: Die Beschlagnahme eines Aufnahmeapparates, sei es nun ein Fotoapparat oder ein Mobiltelefon, zur Verhinderung von Film- und Fotoaufnahmen ist grundsätzlich rechtlich nicht zulässig.

Filmen erlaubt? – Aus der Praxis:

Bei einem Einsatz gegen einen mutmaßlichen Staatsverweigerer in Wien wurde ein Polizist gefilmt. Dieser klagte, auch weil das Video auf YouTube hochgeladen worden war. Die Klage landete letztlich vor dem Obersten Gerichtshof (OGH), der zum Filmen folgendes feststellte: „Die Staatsgewalt muss bei einem hoheitlichen Einsatz mit Zwangsgewalt akzeptieren, dass diese Vorgänge festgehalten werden, zumal dadurch auch ein gewisser präventiver Effekt gegen allfällige rechtswidrige Übergriffe erreicht wird.“³

Diese Entscheidung ist allerdings noch kein Freibrief für das Ablichten *jeglicher* dienstlichen Tätigkeit. Filmen und Fotografieren bewegen sich ständig im Spannungsfeld der Meinungsfreiheit, dem Datenschutz und den Persönlichkeitsrechten.

Das Recht am eigenen Bild

Für das Veröffentlichen von Film- und Fotoaufnahmen kommt neben dem *Datenschutzrecht* der § 78 des *Urheberrechtsgesetzes (UrhG)* zur Anwendung. Diese Bestimmung regelt primär die Angelegenheiten des Persönlichkeitsschutzes. Auch hier gilt die Güter- und Interessensabwägung der Parteien im Einzelfall. Das Persönlichkeitsrecht des § 78 UrhG

1 Hier ändert sich aber die Rechtsprechung – siehe dazu die Erläuterungen unter der Überschrift „Fotografieren verboten?“

2 Dieser Begriff ist weit auszulegen. Es reicht etwa eine Recherchetätigkeit von Personen, die beruflich nicht in erster Linie als Journalisten tätig sind.

3 OGH-Entscheidung vom 27.06.2019, GZ: 6Ob6/19d



Foto: MADEX

zielt darauf ab, die „berechtigten Interessen der erkennbar Abgebildeten“⁴ zu schützen. Solche können durch Bloßstellung, Herabsetzung, Preisgabe des Privatlebens, Verletzung der Unschuldsvermutung oder durch die Verwendung zu Werbezwecken verletzt werden. Maßgebend ist aber eine *objektive Prüfung des berechtigten Interesses*, bloß subjektive Interessen reichen nicht (etwa die Aufnahme in einer aus persönlichen Gründen verfänglichen Situation).

Die Betrachtung der schutzwürdigen Interessen zeigt im Umkehrschluss, dass *harmlose Lichtbilder*,⁵ die in kein berechtigtes Interesse eingreifen, veröffentlicht werden dürfen. Das Veröffentlichen von Filmaufnahmen oder Bildern von uniformierten Polizistinnen und Polizisten wird insofern nicht verboten sein, solange es sich nicht um eine offensichtlich *bewusst identifizierbare Aufnahme* bestimmter Bediensteter handelt.⁶ Vereinfacht gesagt: Die veröffentlichte Übersichtsaufnahme eines Geschehens, auf der auch Polizisten zu sehen sind, wird also anders zu beurteilen sein als ein Foto, bei dem der Fokus ganz offensichtlich auf dem einzelnen Polizisten liegt.

Anders bei verdeckt tätigen Polizeibediensteten⁷ – hier hat der OGH bereits vor 20 Jahren erkannt, dass eine identifizierbare Lichtbildveröffentlichung die berechtigten Interessen auf Geheimhaltung verletzt und daher unzulässig ist.

Allerdings ist nicht nur das Foto an sich zu betrachten. Rechtswidrig wäre die Veröffentlichung bereits, wenn der Abgebildete durch einen Begleittext mit Vorgängen in Verbindung gebracht wird, mit denen er nichts zu tun hat, oder wenn er schlicht und einfach der Neugierde und Sensationslust der Öffentlichkeit preisgegeben werden würde.

Dürfen Aufnahmen also auch veröffentlicht werden?

Diese Frage lässt sich nicht mit einem klaren *Ja* oder *Nein* beantworten, sondern wird wiederum von der Beurteilung des Einzelfalles abhängen. „Das Veröffentlichen von Personenbildnissen (etwa via *YouTube*) von Polizistinnen und Polizisten, die Amtshandlungen ausführen, wird – so sie erkennbar sind – grundsätzlich unzulässig sein“, meint dazu etwa der Medienanwalt und Experte für Persönlichkeitsrechte, Dr. Peter Zöchbauer.

Bezugnehmend auf das beschriebene Beispiel weiter oben hat der OGH das Filmen als rechtens erkannt, das Veröffentlichen jedoch nicht. Für die Veröffentlichung hätte es in diesem Fall laut OGH nämlich keinen Grund gegeben. Zudem, so der OGH in dieser Fallbeurteilung, sei denkbar, dass durch die Veröffentlichung die Polizei heruntergemacht werden sollte. Aber auch beim Veröffentlichen kommt es wie beim Fotografieren und Filmen auf die Umstände des Einzelfalles an, weshalb dazu keine abschließende und allgemein gültige Aussage getroffen werden kann.

Neben dem *Recht auf das eigene Bild* (§ 78 *UrhG*) haben uniformierte Polizistinnen und Polizisten selbstverständlich auch im Dienst ein Recht auf *Datenschutz*. In der Vollziehung hoheitlicher Pflichten rücken diese aber im Verhältnis zum Privatleben etwas in den Hinter-

4 Das ist dann der Fall, wenn eine Identifizierung für einen durchschnittlichen Betrachter möglich ist

5 Eine Legaldefinition für diese Begrifflichkeit gibt es nicht.

6 Zu beachten ist hier die sogenannte Haushaltsausnahme des DSGVO, die private und nicht identifizierbare Aufnahmen von Menschen erlaubt

7 „Verdeckt tätig“ wird im Einzelfall zu differenzieren sein; die verdeckte Tätigkeit eines Staatsschützers wird anders zu bewerten sein, als die eines Polizisten, der im Einzelfall als verdeckter Ermittler eingesetzt wird.

grund. Seit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden sich bei der Datenschutzbehörde (DSB) zwei Fälle, in denen sich Polizisten an diese Behörde gewandt haben.

Beispiele aus der Praxis

Im ersten Fall wurde ein Polizeieinsatz bei der Suche nach einem Minderjährigen fotografiert und diese Fotos vom Vater des Kindes auf *Facebook* veröffentlicht. Kommentiert wurde der Post mit diesem Text: „So werden 12jährige Kinder mit der Polizei gegen ihren Willen von zuhause weggezogen. Bitte teilen“. Eine Polizistin verlangte vom Vater, dieses Posting zu entfernen. Kurz darauf veröffentlichte dieser die Fotos nochmals auf *Facebook*, unter dem Titel „Auf ein neues Frau Maier.“⁸ Die Polizistin sah hier eine Verletzung ihres Rechts auf Geheimhaltung und wandte sich an die Datenschutzbehörde. Die Beschwerde wurde von der Datenschutzbehörde bezüglich des ersten Postings abgewiesen. Sie beurteilte dieses als einen Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, wobei das Recht auf freie Meinungsäußerung überwog. Ganz anders aber die Entscheidung der Datenschutzbehörde hinsichtlich des zweiten Postings: Dieses lieferte ihrer Ansicht nach keinen Beitrag zu einer Debatte im öffentlichen Interesse, sondern habe lediglich bezweckt, dem Unmut des Vaters öffentlichen Ausdruck zu verleihen. Zudem sei der Nachname der Polizistin genannt worden, weshalb das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Polizistin in diesem Fall überwogen habe.⁹

In einem zweiten Beschwerdefall ging es ebenfalls um das Posting einer Amtshandlung in den Sozialen Medien: Hintergrund des Einschreitens war das Thema Ethnic Profiling durch die Polizei. In Hinblick auf eine Debatte von öffentlichem Interesse war eine Veröffentlichung von Bildaufnahmen dieser Amtshandlung zum Teil als rechtmäßig erkannt worden. Rechtswidrig hingegen war das Veröffentlichen von Fotos eines Polizisten, dem unter der Verwendung einer App Hasenohren und eine Hasennase angefügt wurden. Ebenso das Foto einer Polizistin unter Anfügung einer sexualisierten *Emoji*, ergänzt durch einen anzüglichen Text. Hier beurteilte die DSB die Abbildung und den Text nicht als Darstellung der Polizei, sondern um eine Person in ihrer Rolle als Frau.¹⁰ Dieser Bescheid ist aber noch nicht rechtskräftig (Stand Feber 2021).

Was bedeutet veröffentlicht?

Unter Veröffentlichen ist das *Sichtbarmachen* für die Öffentlichkeit zu verstehen, egal auf welchem Wege. Der OGH hat dazu erkannt, dass der Begriff der Öffentlichkeit weit auszulegen ist. Es gilt jegliche Verbreitungshandlung, bei der zu rechnen ist, dass das Bildnis einer Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird – eine Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung ist dabei nicht erforderlich.

Im Klartext: Die übliche Ausrede, ein Posting sei nur für den privaten Empfängerkreis bestimmt gewesen, gilt nicht. Es genügt, wenn eine Aufnahme an einzelne Personen weitergeleitet wurde. Auch der Hinweis selbst nur der Filmer oder Fotograf zu sein, die Veröffentlichung sei durch einen anderen (Unbekannten) erfolgt, entbindet niemanden von seiner rechtlichen Verantwortung.

Machen wir einen Rückblick auf das eingangs erwähnte Beispiel mit dem Staatsverweigerer: Der Filmer hat sich damit verantwortet, dass die (widerrechtliche) Veröffentlichung nicht von ihm, sondern von einer dritten Person erfolgt sei. Für ihn gilt das *Ingerenzprinzip*. Demzufolge hat der Filmer alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um eine widerrechtliche Veröffentlichung seiner Aufnahmen zu verhindern (z.B. das Handy versperren, die Daten verschlüsseln, das Video nicht teilen etc.).

MAG. DR. RAINER DIONISIO, HOFBRAT

Was meint der Anwalt?

Der renommierte Medienanwalt, Sachbuchautor und Spezialist für Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Dr. Peter Zöchbauer, hat uns einige Fragen beantwortet und die rechtlichen Gegebenheiten zum Thema zusammengefasst.:

Wann sollte Rechtsberatung in Anspruch genommen werden?

Dr. Zöchbauer: Da beim Persönlichkeitsschutz oft Details maßgeblich sind und zudem Interessenabwägungen vorzunehmen sind, empfiehlt es sich, beim Verdacht einer unzulässigen Herstellung oder Verwendung eines Personenbildnisses fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wenn ein Personenbildnis einer Polizistin oder eines Polizisten im Web abrufbar ist und beispielsweise die dienstliche Verwendung gefährdet, ist ein Rechtsrat jedenfalls dringend anzuraten.

Rechte und Möglichkeiten gegenüber Social-Media-Plattformen?

Dr. Zöchbauer: Hostprovider – also Institutionen, die nur Speicherplatz zur Verfügung stellen – haften nur

⁸ Name wurde verändert

⁹ Vgl. dazu die Entscheidung der Datenschutzbehörde vom 02.12.2019, GZ: DSB-D124.352/0003-DSB/2019

¹⁰ Vgl. Newsletter 2/2020 der DSB, Newsletter - Datenschutzbehörde (dsb.gv.at)

eingeschränkt für Inhalte ihrer User. Hier muss man in der Regel zunächst mit einer Aufforderung vorgehen, einen bestimmten Inhalt offline zu nehmen, wobei der Inhalt und die Begründung für das Ansinnen genau zu beschreiben sind („Take-down-Notice“).

Rechtsfolgen für einen Fotografen einer widerrechtlichen Aufnahme oder jemanden, der solche Aufnahmen widerrechtlich veröffentlicht?

Dr. Zöchbauer: Es kommen – je nach Lage des Falls – unterschiedliche Ansprüche in Betracht. Unterlassungs- und zum Teil Beseitigungsansprüche sind ein wichtiger Kern des zivilrechtlichen Persönlichkeits-schutzes; zudem kommen vor allem Veröffentlichungs- und Schadenersatzansprüche in Betracht.

Rechtliche Zusammenfassung Dr. Zöchbauer

Der Schutz vor Lichtbildaufnahmen und deren Verbreitung betrifft bei Personenbildnissen eine Schnittstelle aus Urheber-, Datenschutz- und Zivilrecht. Diese drei Rechtsgebiete sind im Wesentlichen kumulativ heranzuziehen. Über manche Details herrscht auch in der Fachdiskussion keine Klarheit. Aber es gibt Eckpunkte zur Orientierung:

Der **Bildnisschutz nach § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG)** ist seit langem ein wesentlicher Eckpfeiler des Persönlichkeitsschutzes. Er verbietet die Veröffentlichung von Personenbildnissen, so dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten beeinträchtigt werden. Ein Personenbildnis setzt voraus, dass der Abgebildete erkennbar ist. Berechnete Interessen werden dann verletzt, wenn objektiv schutzwürdige Interessen des Abgebildeten beeinträchtigt werden. Das ist etwa dann der Fall, wenn über den Abgebildeten unwahre herabsetzende Aussagen verbreitet werden, sein Privatleben verletzt oder seine Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden. Die Veröffentlichung von Personenbildnissen von Polizeibeamten ist in der Regel unzulässig.

Der **Datenschutz** ist anwendbar, wenn personenbezogene Daten vorliegen und diese automatisiert

verarbeitet oder in einem Dateisystem gespeichert werden können. Personenbildnisse, auf denen jemand erkennbar ist, sind personenbezogene Daten, sodass beispielsweise das Hochladen eines Bildnisses auf einer Website in den Anwendungsbereich des Datenschutzrechts fällt und grundsätzlich (also vereinfacht gesagt) unzulässig ist. Doch das Datenschutzrecht ist von zahlreichen Ausnahmen geprägt, etwa für persönlichen und familiäre Tätigkeiten („Haushaltsausnahme“) oder für Medien („Medienprivileg“). In der Praxis der Gerichte hat das Datenschutzrecht bei Bildnisaufnahmen und -veröffentlichungen bis dato nur eine geringe Rolle gespielt. Doch das kann sich noch ändern.

Das allgemeine **Zivilrecht** umfasst nach einer in das Jahr 2013 zurückliegende Rechtsprechungskette auch das Verbot der Herstellung von Personenbildnissen. Dabei kommt es auf eine Interessensabwägung an, nämlich ob ein berechtigtes Interesse an der Herstellung von Personenbildnissen gegeben ist. Auch wenn das der Fall ist, bedeutet dies aber noch nicht, dass man das entsprechende Foto auch veröffentlichen darf.



Foto: Archiv Kanzlei Zöchbauer & Partner

Der auf Medienrecht spezialisierte Anwalt Dr. Peter Zöchbauer aus Wien ist Autor zahlreicher Publikationen in den Bereichen Medienrecht und Persönlichkeitsschutz. Er hält zudem laufend Fachvorträge zu diesen Themen.

PERSÖNLICHKEITSRECHT BEDEUTET PERSÖNLICHE VERANTWORTUNG:

Auch wenn es für betroffene Polizistinnen oder Polizisten unbefriedigend erscheinen mag – der Dienstgeber kann in solchen Fällen nicht tätig werden! Alle genannten Rechtsmaterien sind Persönlichkeitsrechte und damit nicht übertragbar. Fühlt sich ein Polizeibediensteter durch die Aufnahme oder die Veröffentlichung von Bildnissen in seinen Rechten verletzt, so liegt es einzig an ihm, seine (persönlichen) Rechte geltend zu machen.

Kurz und bündig rund ums Bild:

Fotografieren verboten?

Der OGH hat bereits im Jahre 2013¹ erstmalig erkannt, dass schon allein die Fotoaufnahme rechtswidrig sein kann. Hintergrund war eine zivilrechtliche Klage zu den Leistungen eines Bauunternehmers. Vor Beginn einer Befundaufnahme beim Objekt fotografierte der Beklagte seinen Kläger. Dieser forderte den Fotografen auf, das Bild zu löschen und fragte, warum er ihn überhaupt fotografiert habe. „Zur Belustigung“, entgegnete dieser. Der OGH hat letztlich dazu festgestellt, dass es dem Fotografen möglich gewesen wäre, das Einverständnis des Fotografierten einzuholen. Das sei in diesem Fall nicht erfolgt.

Das genannte Beispiel zeigt, dass im Einzelfall schon das Fotografieren allein einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen darstellen kann. Es gilt also immer, eine Interessensabwägung zu den Fragen der Identifizierbarkeit vorzunehmen: ob eine Aufnahme gezielt oder zufällig gemacht wurde, für welchen Zweck die Aufnahme gemacht wurde und ob eine Einverständniserklärung (siehe Absatz *Zustimmung zur Aufnahme und zur Veröffentlichung*) möglich gewesen wäre.

Der OGH betonte aber auch, dass eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und der Allgemeinheit führen würde. Es ging letztlich auch im angeführten Fall um die sorgfältige Abwägung der Interessen beider Parteien.

Zustimmung zur Aufnahme und zur Veröffentlichung

Das Aufnehmen und die Veröffentlichung von Filmen und Fotos ist jedenfalls zulässig, wenn der Abgebildete beidem zustimmt. Diese Zustimmung kann auch stillschweigend erteilt werden, etwa, wenn jemand bei einer Pressekonferenz am Podium referiert oder bewusst für ein Foto posiert. Eine Zustimmung gilt aber grundsätzlich nur für den bestimmten Zweck² und kann auch wieder zurückgezogen werden. Das bedeutet im polizeilichen Kontext, dass etwa ein Foto im Zuge einer Dienststellenöffnung, vielleicht im Beisein eines hohen politischen Repräsentanten wie dem Landeshauptmann oder dem Innenminister, mit Zustimmung aufgenommen und für einen definierten Zweck auch veröffentlicht werden darf. Dieses Foto aber aus dem Archiv zu holen und vielleicht ein Jahr später zu einem ähnlichen oder gar anderen

Anlass wieder zu verwenden, wäre ohne ausdrückliche neuerliche Zustimmung unzulässig.

Wann darf die Polizei filmen und fotografieren?

Ganz einfach: nur, wenn es im Gesetz erlaubt ist. So ist etwa die Dokumentation von Amtshandlungen, bei denen Befehls- und Zwangsgewalt ausgeübt wird, im § 13a Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) als Grundlage für den Einsatz von *Body-Worn-Kameras* geregelt. Diese Geräte erfüllen bestimmte Kriterien des Datenschutzes, welche dienstliche Smartphones nicht erfüllen. Daher ist mit Smartphones ein Mitfilmen keinesfalls erlaubt. Filmaufnahmen sind noch zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen zulässig, aber auch hier braucht es einige formelle Voraussetzungen, die im § 54 SPG nachzulesen sind. Einfach das Diensthandy zücken und eine Amtshandlung sozusagen *präventiv* mitfilmen ist nicht zulässig. Mit anderen Worten – ich darf auch eine Person, die mich als Polizist filmt, nicht meinerseits einfach aufnehmen.

Fahndungsfotos

Die Veröffentlichung solcher Fotos ist im *Sinne des Urheberrechts nach dem § 41 UrhG* – vereinfacht zusammengefasst – zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit zulässig. Damit ist geklärt, dass Fotos bei Fahndungen nach § 169 StPO oder § 24 SPG auch ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht werden können. Auch hier war der OGH tätig und hat 2008 erkannt, dass die öffentliche Sicherheit ein weit gefasster Begriff ist und auch die Kriminalberichterstattung umfasst. Aber Achtung: Nach Beendigung der Fahndung ist die weitere Veröffentlichung unzulässig. Damit ist klar, dass ein solches Fahndungsfoto auch nicht mehr auf unserer Homepage oder unserem *Facebook*-Account gezeigt werden darf.

Die Rechte der Toten...

Tote haben keine Rechte! Diesen Satz habe ich in meiner 15-jährigen Tätigkeit im Medienbereich immer wieder gehört. Etwa beim Versuch von Journalisten, ein Verbrechen- oder Unfallopfer zu filmen oder zu fotografieren. Nur – diese Aussage ist falsch! Nach dem Tod sind die nahen Angehörigen anspruchsberechtigt und eine Veröffentlichung solcher Bilder kann ihre Interessensphäre berühren. Hier könnte auch eine Wegweisung im Sinne des § 38 SPG zur Anwendung kommen.

1 Entscheidung des OGH vom 27.02.2013, GZ: 6Ob256/12h

2 Ausgenommen, es wurde bereits im Vorhinein eine andere Nutzungsvereinbarung getroffen



Foto: Freepik

Kriminalprävention:

Informationssicherheit im Bereich von Home-Office

Gerade in Zeiten von CoVid-19 sind Begrifflichkeiten wie Home-Office oder Tele Working in aller Munde oder stehen am Plan von vielen Behörden, Organisationen, Unternehmen. Dies bedeutet jedoch auch ein erhöhtes Potential an Gefahren für sensible Informationen, die plötzlich außerhalb ansonsten gut abgeklärter Strukturen verarbeitet werden müssen. Unser IT-Experte Bezirksinspektor Christian Baumgartner, BSc, MSc klärt auf, wie sicheres Arbeiten von Zuhause aus gelingt.

Gleich vorweg kann gesagt werden, dass der Basisschutz im Bereich von Informationstechnologie eine bereits sehr gute Grundlage dafür liefert. Dazu gehören Softwareprogramme wie eine Firewall, Virenschutz und die dazugehörigen Updates dieser Softwareprogramme sowie des Betriebssystems (wie z.B. von Microsoft Windows 10). Man sollte auch nicht auf die regelmäßige Aktualisierung der Firmware in Modems und Accesspoints vergessen sofern die Aktualisierung nicht automatisch erfolgt. Komplexe Passwörter im Bereich von Onlineaccounts oder bei der Nutzung von W-LAN Accesspoints sind auf jeden Fall zu beachten und stellen schon immer eine gute Basis für die Verbesserung der Sicherheit in diesem Bereich dar. Aber betrachten wir das unmittelbare Thema „Home-Office“. Was ist dabei besonders zu beachten oder enthält Potential für Gefahrenmomente?

Datenschutz

Nicht nur sensible Unternehmensdaten bedürfen eines besonderen Schutzes. In Zeiten der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) ist natürlich auch der Schutz der persönlichen Daten ein noch wichtigerer Faktor geworden. Um sicherstellen zu können, dass dieser Schutz gewährleistet ist, ist wie bereits angeführt ein entsprechender Wert auf einen guten Basisschutz zu legen. Überdies sollten alle Unterlagen der Organisation oder des Unternehmens vor fremden Einblicken geschützt werden. Sperren Sie daher physische Unterlagen weg und sorgen sie dafür, dass ihre Familienmitglieder keinen Zugriff auf ihr Firmennotebook erhalten oder irrtümlich diese Informationen einsehen können. Insbesondere sollten Sie beim Transport von Unterlagen oder Gerätschaften wie Notebooks oder USB-Sticks darauf achten, dass diese nie unbeaufsichtigt herumliegen oder gar verlorengehen bzw. einfach gestohlen werden können. Dazu gehört z.B. auch das offene Liegenlassen in Fahrzeugen oder das Herumliegenlassen von USB-Sticks zu Hause. Wenn sich das Arbeiten in unmittelbarer Nähe zu anderen Personen nicht verhindern lässt, kann eine Sichtschutzfolie gute Dienste leisten. Diese verhindert das „Shouldersurfing“ und somit ungewollte Mitlesen von Informationen am Bildschirm. Soweit möglich und vorgesehen, führen

Sie auch immer eine Trennung von privaten und beruflichen Gerätschaften durch, um so keine zufällige Vermischung von privaten und beruflichen Inhalten zu erzeugen. Diesbezüglich erkundigen Sie sich am besten in Ihrer Organisation bzw. Ihrem Unternehmen ob dafür eigene Notebooks und Mobiltelefone bereitstehen oder ob es BYOD (Bring your own Device) – also das Nutzen eigener privater Geräte unterstützt. Auch Datenmüll wie alte Ausdrücke etc. sollten nur entsprechend geschreddert entsorgt werden, damit nicht sogenannte Dumpster-Diver – also Mülltaucher – im Müll hinsichtlich sensibler Daten fündig werden. Sollten sie zwischendurch ihren Arbeitsplatz zu Hause verlassen, vergessen sie nicht auf das Sperren des Endgerätes um auf diese Weise in Ihrer Abwesenheit das Lesen von vertraulichen Informationen zu verhindern. Überdies verhindern Sie dadurch unter Umständen einen nicht gewollten Versuch von eventuell vorhandenen Sprösslingen eine Löschung oder Beschädigung ihrer Daten durchzuführen, währenddessen diese einen YouTubebeitrag suchen, ein Game spielen wollen oder einfach nur irrtümlich auf die Tastatur kommen. Vermeiden Sie unbedingt auch das Anbringen von Aufklebern mit Passwörtern am jeweiligen Endgerät – auch das kommt nach wie vor immer wieder vor und senkt die Sicherheit des zu schützenden Endgerätes und der darauf befindlichen Daten erheblich.

Datensicherung

Achten Sie darauf, dass alle Daten ihrer Organisation bzw. Ihres Unternehmens immer gesichert und auch vor äußeren Einflüssen geschützt gelagert werden. Setzen sie mobile Datenträger daher keiner direkten Sonnen- oder sonstigen Wärmestrahlung, Kälte, Wasser oder Feuchtigkeit aus. Auch Stöße können bei Datenträgern und den darauf befindlichen Daten zu Schäden führen. Sollten Datenträger beschädigt werden oder verloren gehen, melden Sie dies umgehend ihrem Unternehmen und warten nicht bis zum Ende der Home-Office-Tätigkeit. Defekte Geräte sollten auch nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden, sondern ausschließlich durch die zuständige Abteilung Ihrer Organisation bzw. Ihrem Unternehmen entsorgt werden.

Phishing und Betrug

Das „Corona-Virus“ führt auch indirekt immer mehr dazu, dass Täter diese Thematik auszunutzen. Sie geben z.B. vor entsprechende Förderungen dgl. zu vermitteln oder treten via E-Mail als Behörden oder Ärzte auf und verleiten Opfer zur Durchführung von falschen Entscheidungen wie z.B. Durchführung von

Überweisungen etc. Analog dem normalen Bürobetrieb sollte man daher im Schriftverkehr im Home-Office auf solche Phishingmails bzw. Betrugsversuche achtgeben. Gerade hier ist oft kein Kollege zugegen, der zusätzlich nach dem Vieraugenprinzip einen Blick auf dieses Mail werfen kann. E-Mails mit wichtigen Veranlassungen sollten Sie daher mehrfach prüfen und eventuell sogar telefonisch beim Absender hinterfragen. Beachten Sie dabei auch, wohin eingefügte Links in E-Mails tatsächlich gehen. Gerade im Bereich von Phishingseiten differenzieren die Bezeichnungen in der „www-Zeile“ ganz oben im Browser sehr stark oder sogar vollständig vom tatsächlichen Unternehmen wie z.B. einer Bank. Wie beim bekannten CEO-Fraud geben sich Täter oft als Chef eines Unternehmens aus und erstellen gefälschte E-Mails an die Mitarbeiter*Innen. Gerade wenn man nicht im Büro ist, besteht oft eine gewisse Abneigung beim Chef bezüglich eines E-Mails nachzufragen. Gerade dies sollte jedoch bei offensichtlich relevanten E-Mails wie z.B. bei Geldüberweisungen oder wichtigen Entscheidungen überprüft werden. Andernfalls könnte es passieren, dass derart verursachte Schäden nicht mehr zu beheben sind. Vor allem bringt die Home-Office-Komponente das Problem mit sich, dass man oft erst Tage oder Wochen später wieder im Unternehmen ist und Fehler dann zumeist viel zu spät bemerkt.

Schadsoftware

Auch die berühmt berüchtigten Verschlüsselungsstrojaner – sogenannte Ransomware (Erpressungssoftware) – könnte im Home-Office zum digitalen Super-Gau führen. Sehr oft enthalten diese Mails den Betreff Bewerbung, Rechnung oder Mahnung. Gerade aktuell könnte es sich dabei auch um Mails handeln, welche als Anhang einen Förderantrag dgl. enthalten. Sollte eine derartige E-Mail eine solche Schadsoftware enthalten, könnte es beim Öffnen zur Verschlüsselung aller Ihre Daten am Notebook oder PC kommen. Wenn Ihr Gerät auch über einen direkten Firmenzugriff verfügt – wie z.B. der Zugriff auf Netzlaufwerke, könnte es sogar passieren, dass sie z.B. von Zuhause aus Daten in Ihrem Unternehmen beschädigen, ohne es gleich zu merken. Vor allem ist durch die physische Abwesenheit im Büro die Reaktionszeit in solchen Fällen noch viel höher, wodurch große Schäden entstehen können. Achten Sie daher auch beim Lesen von E-Mails immer genau darauf, ob diese E-Mail überhaupt von einem Geschäftspartner oder Kollegen stammen könnte. Im Zweifelsfalle kontaktieren Sie Ihren zuständigen IT-Administrator hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise. Deaktivieren Sie wenn möglich die Auto-Vorschau im

E-Mailprogramm, damit unter Umständen gefährliche Anhänge nicht automatisch geöffnet werden. Wie dies funktioniert können sie im Internet in jeder Suchmaschine erfragen. Gerade für diesen Bereich ist auch wieder das Thema Basisschutz durch den Einsatz einer geeigneten Sicherheitssoftware von großer Bedeutung. Sehr oft kann ein aktuell gehaltenes Antivirenprogramm das Schlimmste verhindern. Sollten Sie bemerken, dass im Zuge der Verwendungen irgendwelche Auffälligkeiten entstehen wie, dass z.B. das Öffnen spezieller Dateien plötzlich nicht mehr möglich ist oder Fehlermeldungen nach sich zieht, würde ich empfehlen, das Endgerät (z.B. Notebook) sofort abzuschalten und den IT-Support ihrer Organisation bzw. Ihres Unternehmens zu kontaktieren um Schlimmeres zu verhindern. Wenn Sie bei privaten Geräten nicht die Möglichkeit haben, sich an den IT-Support der Organisation zu wenden, kontaktieren sie umgehend einen IT-Experten, der Ihnen bei der Rettung aus der misslichen Lage helfen oder zumindest bei den erforderlichen Schritten behilflich sein kann.

Geschützte Datenübertragung und Datenträger

Der persönliche und sichere Umgang mit Informationen sowie das Verwenden von sicheren Endgeräten ist ein Thema, die Übertragung solcher Informationen über das Internet stellt oft die andere Herausforderung dar. Die Abkürzung „VPN“ steht dabei für „Virtual Private Network“. Mit dieser Technologie erstellen sie quasi einen „Tunnel“ von Ihnen zu Hause ins Unternehmen. Dies erhöht die Sicherheit in fremden Netzwerken enorm, weil eventuell ungeschützte Inhalte für dritte Personen nicht ersichtlich sind. VPNs werden in der Regel benötigt, wenn Sie spezielle Programme/Portale oder Netzlaufwerke im Unternehmen erreichen wollen.

Auch Cloudprodukte sollten immer mit Vorsicht verwendet werden. Sollte es sich um eine unternehmenseigene Cloud handeln, bestehen in der Regel keine Bedenken. Cloudprodukte, welche jedoch gratis im Internet genutzt werden können, sollten nicht zur Übertragung bzw. Speicherung von sensiblen Dokumenten benutzt werden. Es kann schwer nachvollzogen werden, wer auf diese Daten noch Zugriff hat, da sich die meisten Server im Ausland befinden und es keine sicherere Kontrolle darüber gibt, wer diese Server letztendlich wirklich wartet oder überprüft.

Ebenso besteht die Möglichkeit Daten in verschlüsselter Form zu übertragen. Auch dafür bieten Organisationen und Unternehmen verschiedene Lösungen an. Bei diesen Varianten ist für das Lesen des Inhaltes ein Passwort erforderlich, das vorher vereinbart wird.

Wird z.B. ein derart verschlüsseltes E-Mail durch eine unbekannte Person abgefangen, kann diese Person ohne Passwort mit dem Inhalt nichts anfangen.

Gleiches gilt für Geräte, welche während eines alltäglichen Transportes verloren oder gestohlen werden könnten. Diese gilt es vorher entsprechend zu verschlüsseln. Auch dafür gibt es entsprechende Lösungen wie z.B. Bitlocker bei Microsoft Betriebssystemen. Diese Technologie kann auch für USB-Sticks verwendet werden. Sollte ein derartiger Datenträger verloren gehen oder gestohlen werden, kann der Finder oder Täter auf die darauf befindlichen Daten nicht zugreifen. Dadurch entsteht somit lediglich ein zumeist geringer Sachschaden – jedoch kann dadurch ein „Data-Breach“ und somit der Abfluss von sensiblen Daten entsprechend verhindert werden. Die Verschlüsselung von Datenträgern stellt in der Regel keinen großen Aufwand dar. Die diesbezügliche Unterstützung oder Anleitung kann Ihnen Ihre IT-Abteilung in der Organisation oder der IT-Spezialist Ihres Vertrauens bereitstellen.

Internetverbindung

Zur bestmöglichen Nutzung eines Home Office Arbeitsplatzes sollte natürlich auch die Bandbreite bzw. Internetgeschwindigkeit ausreichend sein. Viele Mitarbeiter*innen nutzen dafür das hauseigene W-LAN. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, wenn das W-LAN über ein gutes Passwort verfügt und Sie innerhalb des Netzwerkes zusätzlich eine VPN benutzen bzw. Ihr Notebook und/oder ihr Mobiltelefon ausreichend geschützt ist. Auch für die Verwendung von Mobiltelefonen oder Tablets, welche über ein Android – Betriebssystem verfügen, wird ein Virenschutz empfohlen. Der kabelgebundenen Variante eines Internetanschlusses ist jedoch nach wie vor in Sachen Performance und Sicherheit die Vorfahrt einzuräumen.

Ganz wichtig ist dieser Punkt vor allem in fremden Netzwerken. Wenn sich das Home-Office nicht anders bewerkstelligen lässt und die Nutzung eines öffentlichen W-LAN unumgänglich scheint, ist auf jeden Fall die Verwendung einer VPN Verbindung sowie einer guten Absicherung des Endgerätes mittels Firewall und Virenschutz anzustreben. Es ist in öffentlichen W-LANs niemals sichergestellt, dass sich nicht noch andere im gleichen Netzwerk befinden und sensible Daten abfangen könnten.

Notfallkontakte

Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass sie über eine entsprechende Liste mit Notfallkontakten (mit Reservkontakten) verfügen um auftretende Probleme im



Foto: Unsplash

Home-Office-Bereich auch selbstständig und schnell lösen zu können. Gerade ein Kontakt im Bereich der IT gehört dazu, um allfällig auftretende Probleme sicherer und schneller beheben zu können.

Sehr oft benötigen diese Kontakte wie z.B. IT-Administratoren dann zur Behebung auch einen Remotezugriff (Fernzugriff) auf Ihr Gerät. Sorgen Sie in diesem Fall dafür, dass dieser Zugriff nicht automatisiert und in ihrer Abwesenheit stattfindet. Manipulationen bzw. Reparaturen ihrer Gerätschaften im Home-Office-Bereich sollten immer nur in Anwesenheit von Ihnen stattfinden um allenfalls die Verbindung sofort unterbrechen zu können. Typische Programme für Remoteanwendungen sind z.B. TeamViewer, VNC oder auch die Remotesteuerung von Microsoft. Achten Sie dabei vor allem darauf, dass Sie nicht irgendwelchen unbekannten Anrufern einen Remotezugang verschaffen. Es kommt immer wieder vor, dass Täter versuchen unter Vorspiegelung eines angeblichen Problems des Betriebssystems einen Remotezugriff zu erwirken.

Fazit

Home-Office kann nicht nur in Krisenzeiten den Geschäftsbetrieb einer Organisation aufrecht erhalten sondern auch außerhalb dieser Zeiten durch Auslagerung von einzelnen Positionen eine Steigerung der Lebensqualität für Mitareiter durch eine bessere Anpassung an ihre persönlichen Möglichkeiten darstellen. Für viele Unternehmen stellt die Auslagerung ins Home-Office sogar eine Kostenersparnis dar, weil dadurch Arbeitsplätze im Unternehmen mehrfach oder multipel genutzt werden können.

Da aber die Mitarbeiter im Falle von Home-Office zusätzlich zu den eigenen Daten auch mit sensiblen Unternehmensdaten arbeiten, darf die IT-Sicherheit auch in diesem Bereich nicht zu kurz kommen. Sie kann wie vorangeführt mit relativ einfachen Mitteln gewährleistet werden.

Kriminalprävention: Sicherer Einkauf im Internet

Online-Einkäufe werden immer beliebter. Diverse Rabattaktionen oder temporär geschlossene Geschäfte aufgrund von CoVid19 verstärken diese Tendenz. Dabei heißt es aber auch aufpassen, damit man nicht vom Schnäppchenjäger zum Betrugsoffer mutiert, denn auf der Suche nach dem besten Angebot ist höchste Vorsicht geboten. Konkurrenzlos niedrige Preise, unschlagbare Rabatte oder limitierte Sonderangebote sollten stutzig machen. Werden zudem vom Händler ausschließlich Vorkasse oder nur ganz bestimmte Zahlungsdienstleister, welche Ihnen suspekt erscheinen, akzeptiert, sollten die Alarmglocken schrillen.

Auf der sicheren Seite mit unseren Präventionstipps

- Suchen Sie im Internet nach Erfahrungsberichten über den Händler bzw. die verkaufende Person.
- Kontrollieren Sie immer das Impressum eines Unternehmens. Seriöse Onlinehändler deklarieren sich eindeutig mit Rechtsform, Namen der Geschäftsführung und einer Geschäftsadresse.

- Häufig finden sich bei Fake-Shops erfundene oder gestohlene Impressumsdaten. Überprüfen Sie daher zusätzlich die UID-Nummer oder den Firmennamen im Internet mittels einer Suchmaschine.
- Bevor Sie Geld überweisen, informieren Sie sich über die Identität der Verkäuferin oder des Verkäufers, allenfalls mittels Ausweisdokumente.
- Bezahlen Sie nur mit Zahlungsdienstleistern, die Ihnen bekannt sind und denen Sie vertrauen.
- Melden Sie verdächtige Inserate an die Verkaufsplattform.

Wenn Sie Opfer wurden

- Fertigen Sie Screenshots vom Online-Shop oder Inserat an und sichern Sie etwaige E-Mails, Rechnungen, Kontoinformationen und dergleichen der Verkäuferin oder des Verkäufers.
- Wenden Sie sich an Ihre Bank und informieren Sie sie über die von Ihnen getätigte Überweisung.
- Erstellen Sie Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle.

SCHNÄPPCHENJÄGER oder BETRUGSOFFER?
Die goldenen Regeln des Online-Shoppings

- KAUFEN SIE VON VERTRAUENSWÜRDIGEN QUELLEN**
Recherchieren Sie Onlineshops genau bevor sie dort eine Erstbestellung durchführen bzw. nutzen Sie vertraute Shops.
- PRÜFEN SIE BEWERTUNGEN**
Besonders bei unbekanntem Shops und Einzelanbietern auf Marktplätzen.
- PRÜFEN SIE LAUFENDE KOSTEN**
Bevor Sie Ihre Kartendaten zur Zahlung einer fortlaufenden Dienstleistung über das Internet angeben, überprüfen Sie wie Sie den Vertrag kündigen können.
- VERGEWISSERN SIE SICH, DASS DER DATENTRANSFER GESICHERT IST**
Nutzen Sie HTTPS- und SSL-Verschlüsselungsprotokolle, wenn Sie online sind. Denken Sie stets daran: Das Vorhängeschloss-Symbol allein ist nicht gleichbedeutend mit einer seriösen Webseite.
- ÜBERLEGEN SIE GENUAU BEVOR SIE BEZAHLEN**
Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die Risiken des Online-Shoppings bekannt sind.
- NUTZEN SIE KREDITKARTEN FÜR DEN ONLINE-EINKAUF**
Die meisten Kreditkarten haben einen starken Kundenschutz. Ihr Kartenausgeber unterstützt Sie, sollten Sie betrügerischen Bestellungen erlegen sein.
- HEBEN SIE ALLE DOKUMENTE BEZÜGLICH DES ONLINE-EINKAUFES AUF**
Diese werden evtl. benötigt, um die Geschäftsbedingungen des Kaufs zu prüfen oder um zu beweisen, dass Sie die Ware bezahlt haben.
- KEIN KAUF? KARTE NICHT HINTERLEGEN**
Wenn Sie nichts kaufen, geben Sie Ihre Kartendaten weder an, noch speichern Sie diese.
- SENDEN SIE KEIN GELD AN FREMDE**
Wenn Sie einem Fremden auf der Straße kein Geld geben würden, tun Sie dies auch nicht im Internet. Wenn möglich, behalten Sie sich vor erst nach Erhalt der Ware zu zahlen.
- SENDEN SIE NIEMALS IHRE KARTENDATEN PER E-MAIL**
Senden Sie nie eine Fotokopie Ihrer Karte, Ihre Kartennummer, PIN oder andere Angaben zur Karte per E-Mail.
- ÜBERPRÜFEN SIE DIE ZAHLUNGSSICHERHEIT DER WEBSEITE**
Nutzen Sie nur Webseiten zum Online-Shopping, die vollständige Authentifizierungssysteme verwenden (z. B. Verified by Visa/ MasterCard Secure Code).

Logos: EUROPOL, EC3, Bundesministerium für Inneres, DIGITAL, DIGITALISCHER SCHUTZ, #BuySafePaySafe



Foto: Pixabay

Kriminalprävention:

Anrufe durch angebliche IT-Spezialisten

Derzeit häufen sich betrügerische Anrufe von angeblichen IT-Spezialisten. Diese geben sich als Mitarbeiter eines Softwareunternehmens aus und geben an, bei den vom angerufenen Opfer verwendeten Geräten (Smartphone, Laptop etc.) ein technisches Problem erkannt zu haben.

Durch geschickte Gesprächsführung werden die Opfer dazu gebracht, auf ihren Geräten die Installierung eines Fernwartetools zuzulassen, um die vermeintlichen technischen Probleme auf den Geräten des Opfers beheben zu können. Mit diesem Tool wird aber Zugriff zu sämtlichen Daten und Sicherheitssperren gewährt, über die Banking App können die Täter sogar auf das Bankkonto zugreifen.

Dazu die Tipps der Kriminalprävention:

- Es wird Sie niemals ein Mitarbeiter einer Softwarefirma kontaktieren, um Schäden auf Ihrem Computer oder Smartphone zu beheben oder Viren zu beseitigen!
- Ignorieren Sie derartige Anrufe und beenden Sie Gespräche sofort.
- Geben Sie niemals unbekanntem Personen einen Fernzugriff zur angeblichen Wartung Ihres Computers oder Smartphones frei.
- Falls Sie in solchen Fällen den Fernzugriff auf Ihr Gerät bereits freigegeben haben, trennen Sie das Gerät sofort vom Internet und ändern Sie ihre Passwörter
- Notieren Sie die Nummer des Anrufers
- Erstellen Sie umgehend Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle

RED



Sie behalten den Überblick: Flugdrohnen

Sie wiegen rund 1,4 kg, sind auf bis zu 1200 m Höhe in der Luft unterwegs und in vielen Bereichen der Polizeiarbeit einsetzbar. Die Rede ist von zwei Flugdrohnen der Type DJI Phantom 4 Pro+, die der Kärntner Polizei seit zwei Jahren zur Verfügung stehen.

Drohne als Alternative zum Polizeihubschrauber

Anfang 2019 startete die Pilot- und Ausbildungsphase. Ein Jahr später, mit Beginn des Jahres 2020 kamen die Drohnen im Echtbetrieb zum Einsatz. Erste Erfahrungen zeigen, dass sich die Drohne als alternatives Hilfsmittel zum Hubschrauber bewährt hat. So wurde sie bereits bei insgesamt 20 Polizeieinsätzen angefordert. Verwendet wird die Drohne bei Fahndungen nach abgängigen Personen sowie zur Photogrammetrie bei schweren Verkehrsunfällen, einer Methode um mit Hilfe von Bildaufnahmen den genauen Unfallhergang zu klären. Sie wird auch als praktisches Werkzeug zur Erstellung von Tatortaufnahmen, wie etwa nach dem Wernberger Doppelmord im Juni 2020, genutzt. Durch die Möglichkeit Bild, Video- und Livebild Aufnahmen zu machen, eignen sich die Flugmittel auch dazu, den Überblick bei großen Polizeieinsätzen, wie beispielsweise im

Rahmen der Überwachung von großen Fußballspielen im Wörtherseestadion zu bewahren. Auch bei Bränden kann sich der Einsatz der Drohne als sehr sinnvoll erweisen. „Denn es kommt dabei zu keinen Verwehungen von Brandresten und Asche. Zudem ermöglicht die Drohne eine Erkundung von Brandherden innerhalb größerer Gebäude“, erklärt Chefinspektor Peter Mokre, Leiter der Abteilung für operative Sondereinsatzmittel des Landeskriminalamtes.

Sicherheit beim Drohnenflug

20 Einsätze 2019/2020, darunter:

- Unterstützung bei der Tatortaufnahme nach dem Doppelmord im Bereich Villach
- Tatortaufnahmen nach Brandereignissen
- Bildaufzeichnungen im Zuge von Suchtgift-Amtshandlungen
- Bildaufzeichnungen nach schweren Verkehrsunfällen
- Unterstützung bei Suchaktionen nach vermissten Personen

Insgesamt sind acht ausgebildete Drohnenpiloten im Zweier-Team Kärntenweit im Einsatz. Der Drohnenpilot wird beim Fliegen durch einen sogenannten „Spotter“ unterstützt. Dieser beobachtet den Drohnenflug sowie die Umgebung mittels Feldstecher, um die Sicherheit beim Flugeinsatz zu gewährleisten.

Angesichts der bisherigen positiven Erfahrungen wird die Drohne innerhalb der Polizei Kärnten auch künftig als ressourcenschonendes und praktikables Einsatzmittel neben dem Hubschrauber eingesetzt werden.



Fotos: PAY

Vorläufige Bilanz der Schitourensaison



Foto: Pixabay

Die Schitourensaison hat wie erwartet einen enormen Anstieg an Sportlerinnen und Sportlern gebracht, die Gefallen am Schitourengehen gefunden haben.

Die erhöhte Zahl an Sportausübenden hat aber nicht im gleichen Ausmaß zu einer Zunahme der Unfälle geführt. Die Alpinpolizei registrierte zwar einen Rekordwert von 16 Lawineneinsätzen bis Anfang Februar (Vergleichswert Vorjahr = 1). Das hat aber natürlich in erster Linie mit der Schneelage und den Verhältnissen zu tun. Alle Lawineneignisse gingen zum Glück relativ glimpflich aus, bei einigen hätte es aber durchaus auch Tote geben können.

Immer noch viele Tourenger ohne Standardausrüstung unterwegs

Erschreckend war die Tatsache, dass es noch immer Personen gibt, die ohne Standardausrüstung auf Schitour gehen. Zur Standardausrüstung gehören LVS Gerät, Schaufel, Sonde und Handy. Der ABS Rucksack wird für Fortgeschrittene ebenso bereits als Standard

angesehen. Ohne diese Notfallausrüstung ist man nicht in der Lage bei einem Lawinenunfall vor Ort Hilfe zu leisten. Bis fremde Hilfe eintrifft ist es aber oft zu spät. Kameradenrettung ist trotz Hubschraubereinsatz noch immer das Gebot der Stunde – und diese ist eben nur mit Standardausrüstung möglich.

Lobend erwähnt sei hier die Vorgangsweise beim Lawinenunfall am 1. Februar 2021 unterhalb der Kohlmaierhütte unter dem Gemeineck, wo es dem Tourenpartner binnen Minuten gelang, den Kopf seiner Partnerin in 1,5 Meter Tiefe freizulegen und eine Atmung zu ermöglichen. Ohne LVS, Schaufel und Sonde wäre das wohl nicht gut ausgegangen.

Die Anzahl an Schikollisionsunfällen ist naturgemäß zurückgegangen, weil in den Schigebieten aufgrund der Covid19-Maßnahmen viel weniger los war als sonst. (Kollisionsunfälle in den Schigebieten 13, Vorjahr 140)



Fotos: BMI | Alex Tuma

Sicherer Start in die Zweiradsaison!

Nach einem schneereichen Winter freuen wir uns alle, wenn die ersten wärmenden Sonnenstrahlen nach draußen locken. Viele werden dies auch zum Anlass nehmen, ihren „Drahtesel“ wieder zu aktivieren. Egal ob mit E-Bike oder durch Muskelkraft, ein Ausrüstungsgegenstand sollte immer mit dabei sein: der Helm! Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist dieser verpflichtend vorgeschrieben, auch wenn sie am Fahrrad mitgeführt bzw. in einem Fahrradanhänger befördert werden. Über weitere Vorschriften und Tipps, wie Sie sich vor einem Verkehrsunfall schützen können, lesen Sie im folgenden Artikel.

Geschwindigkeit

E-Bike- und E-Scooter-Antriebe dürfen nicht mehr als 600 Watt höchstzulässige Leistung sowie eine Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h aufweisen. Werden diese Grenzen überschritten, handelt es sich um ein Kraftfahrzeug. Erfolgt eine zusätzliche Unterstützung mit Muskelkraft (z.B. Pedalantrieb), darf, sofern es die Fahrzeug- und Verkehrsverhältnisse erlauben, auch schneller gefahren werden. Das Fahren mit E-Scootern auf Gehsteigen und Gehwegen ist verboten, außer die Verkehrsbehörde erlaubt es per Verordnung, dann darf mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Radfahrer dürfen sich Radfahrerüberfahrten, an denen der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzei-

chen geregelt wird, nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h nähern und diese nicht unmittelbar vor einem herannahenden Fahrzeug und für dessen Lenker überraschend befahren.

Sichtbar machen

Fahrrad und Anhänger müssen beleuchtet sein; idealerweise mit modernen, leistungsfähigen LED-Blinklichtern, die auch am Tag gut sichtbar sind. Sie sollten, wenn möglich, mit einer Standlichtfunktion ausgestattet sein. Reflektierende Gegenstände, die am Fahrrad oder Fahrradanhänger montiert sind, sowie eine Warnkleidung (beispielsweise eine Warnweste) bringen zusätzliche Sicherheit.

Fahrradanhänger

Fahrradanhänger müssen mit einer betriebssicheren Kupplung mit dem Fahrrad verbunden sein. Sie müssen mit einer unabhängigen Lichtanlage sowie mit Rücklichtern und Rückstrahlern an allen Seiten ausgestattet sein. Werden Personen transportiert, müssen geeignete Rückhalteeinrichtungen und eine mindestens 1,5 m hohe, biegsame Fahnenstange mit leuchtfarbenen Wimpel vorhanden sein. Räder und Speichen müssen abgedeckt sein. Außerdem soll durch Vorrichtungen oder die Bauweise ein Hinausbeugen bzw. Berühren der Fahrbahn verhindert werden.

Kindersitz

Der Kindersitz muss mit dem Fahrrad fest verbunden und hinter dem Sattel angebracht sein. Er darf den Fahrer nicht behindern. Der Sitz muss über ein Gurtsystem verfügen, das von Kindern nicht leicht geöffnet werden kann sowie über einen höhenverstellbaren Beinschutz. Es muss sichergestellt sein, dass die Beine nicht in die Speichen gelangen. Die Lehne muss eine Kopfstütze aufweisen.

Verhaltenstipps

- Planen Sie ungefährliche Fahrstrecken und benutzen Sie Fahrradanlagen, Radwege oder Fahrradstreifen. Sind diese nicht vorhanden, wählen Sie verkehrsberuhigte Zonen, beispielsweise Begegnungszonen oder 30 km/h-Zonen.
- Schieben Sie bei gefährlichen, unübersichtlichen Kreuzungen das Fahrrad vorübergehend, dabei können Sie auch Gehsteige und Schutzwege benutzen.
- Fahren Sie defensiv und bedenken Sie mögliche Fehler anderer, stärkerer Verkehrsteilnehmer mit (Sichtproblematik/Bremswege).
- Suchen Sie den Blickkontakt zu anderen Verkehrsteilnehmern, wenn Sie sich nicht gesehen (übersehen) fühlen. Bedenken Sie, dass Sie ungeschützt sind, ein Erzwingen des Rechts (z.B. Vorrang) kann mit Lebensgefahr verbunden sein.
- Meiden Sie zu knappe Abstände bei der Vorbeifahrt an Hindernissen (Dooringefahr).
- Denken Sie bei einem Mischverkehr mit Fußgängern daran, dass Sie, wenn Sie von hinten kommen, nicht wahrgenommen werden. Es sind daher immer für den Radfahrer unerwartete Reaktionen von Fußgängern zu erwarten. Deshalb ist Abstandhalten beim Vorbeifahren sehr wichtig.
- Bedenken Sie bei Rechtsabbiegern den toten Winkel der anderen Verkehrsteilnehmer (insbesondere Lenkern von LKWs, Bussen, Schienenfahrzeugen) mit.

BMI

► Peer-Support: Unterstützung von Kollegen für Kollegen

Aufgabe des Peer-Support ist es Polizistinnen/Polizisten nach stark belastenden Amtshandlungen Unterstützung aus den eigenen Reihen anzubieten. Der Vorteil besteht darin, dass Peers dieselbe „Sprache“ sprechen und die internen Vorgänge und Abläufe kennen. Die Aufgaben reichen von der telefonischen Kontaktaufnahme um nachzufragen ob alles in Ordnung ist als Zeichen der Wertschätzung bis hin zu strukturierten Einzel- und Gruppengesprächen.

Oberstes Gebot: Verschwiegenheit

Exekutivbedienstete erleben unter Umständen an einem Tag mehr an stark belastenden Situationen als ein anderer Mensch in seinem gesamten Leben. Von ihnen wird erwartet auch unter extrem schweren und belastenden Situationen zu „funktionieren“. Gerade aufgrund solcher Anforderungen und Erwartungen des Berufsbildes ist es schwer zu sagen „Das war zu heftig für mich, mir geht es

im Moment nicht gut“. Es kommt auch immer das Danach, in jeder Uniform steckt ein Mensch der nach seinem Dienst nachhause zu seiner Familie, zu seinen Kindern geht. Aufgrund der Amtsverschwiegenheit kann ein Austausch, ein Gespräch zuhause auch nicht stattfinden.

Die Ausbildung zum Peer erfolgt durch den Psychologischen Dienst im BMI, der auch die Fachaufsicht über die Peers in Österreich inne hat, und dauert drei Wochen. In Kärnten gibt es drei männliche und drei weibliche Peers, welche diese Aufgabe zusätzlich zur eigentlichen Arbeit wahrnehmen und unentgeltlich rund um die Uhr in Bereitschaft sind.

Bis 2007 war die Unterstützung nur nach Schusswaffengebräuchen vorgesehen, ab diesem Zeitpunkt wurde das Betreuungsmodell auf alle belastenden Amtshandlungen ausgeweitet. Solche Amtshandlungen sind z.B. Unfälle mit mehreren Toten, schwerverletzten oder toten Kindern, verletzten oder getöteten Kollegen, die eigene Verletzung



Foto: MADEX

bei einem Einsatz oder das Erleben einer lebensbedrohlichen Lage wie im Fall des Terroranschlages vom 2. November 2020 in Wien. Ob jemand überhaupt bzw. wie sehr jemand belastet sein kann ist sehr individuell und hängt von vielen persönlichen Faktoren ab.

Das oberste Gebot bei der Arbeit als Peer ist die Verschwiegenheit. Ohne darauf als Betroffener vertrauen zu können funktioniert keine Unterstützung. Es ist als Peer auch wichtig die Grenze zu erkennen, ab welchem Zeitpunkt professionelle psychologische Unterstützung notwendig ist.

Amokfahrt in Graz

Als Beispiel für einen sehr umfangreichen Einsatz kann die „Amokfahrt“ vom 20. Juni 2015 herangezogen werden, als ein Mann im Stadtgebiet von Graz mit seinem PKW eine Spur der Verwüstung zog, wobei drei Tote und 26 Verletzte zu beklagen waren. Aufgrund der Dimension des Einsatzes wurden die Kärntner Peers als Unterstützung in der Steiermark angefordert. Ca. vier Stunden nach dem Geschehen war unsere erste Aufgabe mit den Kolleginnen und Kollegen, welche nach dem Einsatz auf ihre Dienststellen einrückten, Kontakt aufzunehmen. Unmittelbar nach einem solchen Einsatz reicht es bereits die Möglichkeit zu geben über das Erlebte zu sprechen, einfach nur zuzuhören. Eine strukturierte Aufarbeitung geschieht erst etwas später in Form von freiwilligen Einzel- und Gruppengesprächen. Neben

dem Erlebten selbst, z.B. im Zuge einer Fußstreife in der Grazer Herrengasse mitzubekommen dass ein fünfjähriges Kind durch einen PKW getötet wird, kommen noch Umstände hinzu, dass die verzweifelten Eltern unmittelbar vor Ort sind und viele andere Menschen um den Tatort herumstehen – ein Eis schleckend und die Handys zum Filmen in der Hand.

Ziel der Arbeit als Peer ist es solche Eindrücke nicht zu verdrängen, sondern über das Erlebte reden zu lassen und zuzuhören sowie mögliche Reaktionen des Körpers zu erklären. Es ist völlig normal, dass Menschen nach solchen Geschehnissen Reaktionen wie z.B. Schlaf- und/oder Konzentrationsstörungen, übermäßige Wachsamkeit oder Schreckhaftigkeit zeigen. Diese Reaktionen erschrecken die Menschen, Polizistinnen/Polizisten denken unter Umständen „ich funktioniere nicht mehr“. Wie die Schmerzen bei einem Knochenbruch dienen diese Reaktionen dem psychischen Heilungsprozess, um das Geschehene wie ein Bild auf der Wand neben allen bisher positiven Eindrücken ebenfalls einzuordnen als Teil des Lebens.

Die Gefahr nach solchen Amtshandlungen besteht darin, dass solche Reaktionen über Monate und Jahre aufrecht bleiben und sich dadurch das definierte Krankheitsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung bildet. Der Dienstgeber hat darauf reagiert und es wird mittlerweile als Dienstunfall anerkannt.

GRUPPENINSPEKTOR GERALD HUBER

Medien-Upload-Plattform ging erstmalig in Betrieb

90 Minuten nach dem Terroranschlag in Wien am 2. November 2020 aktivierte das Bundeskriminalamt (BK) erstmalig seine Medien-Upload-Plattform. Gleichzeitig forderte man die Bevölkerung auf, Bilder und Videos nicht auf den sozialen Medien zu teilen, sondern diese auf diesem Weg den Sicherheitsbehörden für weitere Ermittlungen bereit zu stellen. Mit großem Erfolg: denn innerhalb weniger Stunden wurde diese Plattform von der Bevölkerung fast 20.000 Mal genutzt.

Entwicklung der Plattform

Die Medien-Upload-Plattform wurde vom Cybercrime-Competence-Center (C4) im BK entwickelt. Erfahrungen holte man sich dazu unter anderem auch aus dem benachbarten Deutschland, vom Polizeipräsidium München, das beim Amoklauf 2016 in München sehr gute Erfahrungen mit einem Medien-Upload gemacht hat. Dass die neu gebaute Plattform in Österreich umgehend nach Ihrer Fertigstellung zu ihrem ersten Echteinsatz kommt, war nicht vorhersehbar. „Die Feuerprobe hat sie sehr gut überstanden“, zieht Erhard Frießnik, Leiter des Cybercrime-Competence-Centers im BK Bilanz. „Das Tool muss für die Menschen einerseits selbsterklärend und einfach zu nutzen sein und andererseits darf es zu keinen technischen Schwierigkeiten kommen, wenn tausende Menschen gleichzeitig riesengroße Datenmengen uploaden.“ Zudem muss die Sicherheit gewährleistet sein: die übermittelten Daten sind daher sowohl auf dem Übertragungsweg als auch am Speicherort verschlüsselt.

Dank der Bevölkerung neue Einblicke

„Diese Upload-Tools bieten der Polizei fast in Echtzeit neue Ansichten des Tathergangs“, so Frießnik. „Die einzelnen Videos und Bilder sind zahlreiche Puzzle-Steine, die als zusammengesetztes Gesamtbild beinahe den gesamten Anschlag aus verschiedensten Perspektiven zeigt. Darüber hinaus sind die Daten sehr schnell verfügbar. 80 Prozent der Videos und Bilder wurden in den ersten vier Stunden nach dem Anschlag hochgeladen.“

Eine Herausforderung ist in weiterer Folge die Sichtung und Überprüfung des gesamten Datenmaterials. Noch in derselben Nacht stellten sich dutzende Ermittler in den Dienst und begannen mit der Sondierung der Videos und Bilder. „Wir haben das System sehr einfach aufgesetzt: jeder Ermittler, der helfen wollte, wurde für den Zugriff zur Plattform auf seinem dienstlichen Account freigeschaltet“, so Frießnik. Die Daten wurden daraufhin auf Ihre Relevanz hin geprüft und gesichtet. Innerhalb 48 Stunden wurden insgesamt 24.000 Uploads mit einer Datengröße von rund 120 Gigabyte von insgesamt 100 Ermittlern gesichtet. „Am Mittwochabend waren wir fertig“, so Frießnik.

Die Medien-Upload-Plattform wird auch zukünftig den Landespolizeidirektionen in besonderen Lagen zur Verfügung gestellt werden und soll somit helfen, rasch weitere Erkenntnisse über einen Tatvorgang zu bekommen und somit neue Ermittlungsansätze setzen zu können.

MAG. SILVIA KAHN – BUNDESKRIMINALAMT

AUFLÖSUNG DES RÄTSELS

■ P ■ ■ ■ ■ ■ A ■ ■ G ■ ■ ■ ■ V ■ ■ ■ ■ ■
 ■ R A F F I N A D E ■ B A D E H O S E
 ■ A U E R ■ K N O R P E L ■ R A T E R
 ■ E R R E G E R ■ M T I L S I T E R
 ■ B A N D ■ T ■ K A N T E ■ A D ■ K ■
 ■ I ■ Z ■ A T H E N ■ L N ■ G ■ B U B
 S C H I E L E ■ L E ■ A ■ G E F A H R
 ■ H A E F E N ■ L ■ A D L E R ■ S ■ E
 A L P L ■ P ■ H E U T E ■ N ■ R A S T
 ■ ■ P ■ O P F E R ■ L ■ S E P A R A T
 ■ M I K R O ■ X ■ K A R T E ■ P ■ U ■
 Z U G ■ T ■ V E N U S ■ A ■ A P A R T
 ■ R ■ A L M E R ■ T ■ L U T Z ■ M I O
 P A D R E ■ R E L A X E D ■ U R M E L
 ■ U ■ G R O B I A N ■ O E H R ■ E R L

3	4	9	7	8	2	6	1	5
1	6	2	5	9	4	7	8	3
7	5	8	3	6	1	2	4	9
8	3	5	6	1	9	4	7	2
4	9	7	2	5	8	1	3	6
6	2	1	4	3	7	5	9	8
5	7	6	8	4	3	9	2	1
9	8	4	1	2	6	3	5	7
2	1	3	9	7	5	8	6	4

8	7	3	2	1	4	9	5	6
9	1	2	6	7	5	3	4	8
5	6	4	8	9	3	7	1	2
4	9	7	5	8	6	2	3	1
1	2	6	9	3	7	5	8	4
3	5	8	1	4	2	6	7	9
6	8	9	7	5	1	4	2	3
2	3	5	4	6	8	1	9	7
7	4	1	3	2	9	8	6	5



FIT & AKTIV IM ALTER

Ohrwürmer

Wenn man eine Zeile eines Liedes oder Gedichtes im Geist immer wieder wiederholt, so tut man fürs Gehirn etwas Wichtiges: Man übt eine Abfolge ein. Das ist im Alltag sehr wichtig, denn auch das Zähneputzen oder das Radfahren, sind alles eingeübte Abfolgen. In der Fachsprache werden sie Sequenzen genannt. Wenn sie also ein Lied oder einen Gedichtausschnitt ständig wiederholen, werden die zugeordneten Nervenverbindungen gestärkt. So wird die Erinnerung an diese Sequenz gestärkt. Fazit: wenn sie sich etwas merken wollen oder müssen, wiederholen sie dies sehr oft!

Bevor es für heute los geht, machen Sie als „Aufwärmübung“ die Denkmütze. Dabei reiben Sie Ihre Ohren mit Daumen und Zeigefinger von oben nach unten und auch von innen nach außen. Massieren Sie diese so 10 bis 15mal, damit wird ihre Denkfähigkeit aktiviert und bringt ihr Gedächtnis auf Trab.

Und damit wünsche ich wieder einmal recht viel Spaß dabei und schauen sie nicht gleich in die Lösung!

IHRE BRIGITTE BOCK

1. Aufgabe:

Lesen sie laut von rechts nach links, Sie werden bemerken es ist gar nicht schwer!

.zloH kcütS menie ni Bas legaN niE
zlots rhes nittaG enies fua raw reD
ebuaH enedlog enie gurt eiD
.ebuarhcsgnisseM enie raw dnU
,tbuarhcsrev sawte dnu rekcol sawte raw eiS
.tpuahrebü hcua sla ,ebeil red ni lhowoS
mhi tim hcis fart dnu nehckäH nie etbeil eiS
.mitni nedruw eiS .hcoltsA
menie nl hcis eis netnrefntne segaT senie ,zruK
.hcitS mi legaN nemra ned neßeil dnU
.zremhcS rov hcis gob legaN emra reD
zreH senresie nies ettah slamein hcoN
.tetsokeg nedieL erttib oS
.tetsorrev hanieb re raw dlaB
,kcülG serehürf nies etrhek reba aD
.kcüruz redeiw ,ebuarhcS etla eiD
.thciseG eznag srebü etznälg eiS
!thcin tetsor eid ,ebeil etla ,aJ

2. Aufgabe:

Die Frage lautet: Ist aller Anfang schwer? Ergänzen Sie die folgenden Wörter. Mit dem passenden Anfangsbuchstaben entstehen so neue Hauptwörter.

Beispiel: Rand----**B**rand

1. EULE
2. RACHEN
3. ACHT
4. REIS
5. ALL
6. LEID
7. ACHTEL
8. AAL
9. ORDEN
10. RÜCKEN
11. EGEL
12. STERN

3. Aufgabe:

Die dritte Aufgabe für heute steht unter dem Motto „Sunderwame Wuchstabenverbirblung“. Im nachfolgenden Text haben nämlich jeweils zwei Buchstaben eines Wortes ihren Platz getauscht. Finden Sie heraus, wie die Wörter richtig heißen!

Am Tonmag gab es in der Zagesteitung einen Winheis auf einen hagensaftigen Sadebee, welcher unabhängig von der Zahreszeit zum Schwimmen geöffnet sei. Bereits am Mienstagdorgen machte ich mich mit meinem Rappklad auf den Weg dorthin. Nach weniger als einer Stiertelwunde tauchte der See sanglam und heistergaft im Norgenmebel hinter einem Hoppeldaus auf. Obwohl die Vetterworserhage Sinterwonne mit steizwelligen Temperaturen versprochen hatte, merkte ich die Kebrurarfälte an meinen Ohren. Am See angekommen setzte ich schnell die Kadebappe auf und stürzte mich in das Wegässer. Beim Schwimmen merkte ich, dass außer mir keine weiteren Gadebäste zu sehen waren. Dafür kam der Madebeister und begrüßte mich an diesem romantischen Plammelsatz der Rasserwatten. Trotz Kundshälte hatte ich einen Speidenhaß im kalten Wee-sasser.

4. Aufgabe:

Vorne wie hinten: hier fehlt je Wort immer der gleiche Buchstabe am Anfang und Ende des Wortes.

Finden Sie heraus, welcher Buchstabe und welches Wort gesucht sind.

1. ümme
2. oc
3. entne
4. ran
5. ablet
6. ieri
7. abi
8. af
9. itte
10. labam
11. nt

5. Aufgabe:

Lesen Sie die Zahlwörter von rechts nach links. Finden Sie nun die zum Wort passende Zahl. Aber Achtung! Auch die Zahlen sind von rechts nach links zu lesen. Welche Zahlen gehören zu welchen (Zahl-)Wörtern? Mit dieser Aufgabe trainieren Sie die Konzentration und erneuern Sie in Ihrem Wortspeicher die selten abgerufenen Zahlwörter.

Beispiel: 56 ist 65 gizhcesdnufnuf

88, 24, 09, 31, 71, 92, 398, 111, 357, 149, 963, 405, 423, 941

giznuendnuierdtrednuhthca, giznawzdnureivtrednuhierd, gizthcadnuthca, gizhcesdnunuentrednuhierd, nhezierd, fletrednuhnie, reivtrednuhfnuf, gizreivdnuinetrednuhnuen, giznawzdnunuen, gizfnüfdnuierdtrednuhnebeis, giznuen, nhezbeis, gizreivdnuiewz

6. Aufgabe:

Liegende Acht

Diese Übung fördert den Schreibfluss. Strecken sie zuerst den linken Arm gerade nach vorne aus. Führen sie mit ihm die Bewegung einer liegenden Acht aus, wobei sie von der Mitte aus entweder nach links oder rechts beginnen. Wichtig: Folgen sie mit den Augen der Bewegung ihres Armes. Machen sie die Übung 10mal mit dem linken Arm 10mal mit dem rechten Arm und zum Schluss mit beiden Armen gleichzeitig. (10mal erst linksherum und 10mal rechtsherum.) Nun können sie die nächste Aufgabe besser bewältigen.

7. Aufgabe:

Das Gehirn ist die Schaltzentrale für den ganzen Körper. Nicht nur das Denken, sondern auch die Koordination verschiedener Körperteile gleichzeitig wird hier gemagt. Denken sie beispielsweise an das Tanzen. Schreiben sie mit beiden Händen gleichzeitig. Beginnen sie in der Mitte des Blattes. Mit der rechten Hand schreiben sie nach rechts, mit der linken nach links. Es

ist sehr mühsam, aber der Trainingseffekt ist enorm. Übung macht den Meister!

Beispiel:

mit linker Hand mit beiden Händen mit rechter Hand
 otuA Auto Auto

	Ein	
	Mensch	
	der	
	keine	
	Fehler	
	macht	
	hat	
	nie	
	etwas	
	probiert	

8. Aufgabe:

Jetzt wird Ihr Arbeitsgedächtnis und Ihre Kreativität geschult, indem Sie zu fünf Autokennzeichen kurze, durchaus auch lustige Sätze bilden sollen.

Beispiel: SV-125AS: **S**ollen **V**ögel **e**inmal **z**witschern für **a**ndere **S**teuerzahler

9. Aufgabe:

Jetzt sollen Sie aus spaßigen Umschreibungen Wörter mit Tiernamen finden.

Beispiel: Elastisches kleines Raubtier: Gummibärchen

1. Flussüberquerung für Grautier
2. Schmutziger Singvogel
3. Schuppenkriechtier aus Gasgemisch
4. Wissbegieriger Nager
5. Gliederfüßer zum Trocknen
6. Meckernder Vorname
7. Stacheltier aus Milcherzeugnis
8. Amphibie mit Explosionseffekt
9. Presseerzeugnis plus Wassertier

10. Aufgabe:

Zum Schluss geht es heute um das Gedicht „Der Winter“ von Mathias Claudius. Die vier Strophen sind unterschiedlich geschrieben, mal spiegelverkehrt, mal verkehrt, mal rückwärts und auf den Kopf gestellt sowie in unterschiedlichen Schriftarten gehalten. Damit wird Ihr Reaktionsvermögen trainiert und bringt Schwung in Ihrer Leseroutine!

reuas hcon ßüs thcin tuehcs dnU
,na nesiE eiw hcis tlhüf hcsielf nieS
,reuaD eid fua tsefnreK
,nnaM ethcer nie tsi retniW reD

er krankt und krankheit immer,
er trotz der kaeite wie ein baer
und schlaeft im kalten zimmer.

und grimmern in gedärmen
und spottet über fluss im zahn
und läßt's vorher nicht wärmen
er zieht sein hemd im freien an

ausblumenundausvogelsang
weißersichnichtszumachen
hasstwarmendrangundwarmen
klangundallewarmensachen



Foto: privat

Brigitte Bock, Jahrgang 1951, arbeitete mehr als drei Jahrzehnte als Arzthelferin bei Sprengelarzt Dr. Gerhard Jonas in Feldkirchen; sie war Lehrbeauftragte beim Roten Kreuz („Hilfe für den Helfer“), ausgebildete Hospizbegleiterin und Hauskrankenhilfe, Diätberaterin für den Diabetiker Typ II; außerschulische Jugendleiterin der Abt. 5 des Landes Kärnten; integrative Erwachsenenbildnerin und befasst sich derzeit intensiv mit Senioren. In diesem Zusammenhang absolvierte sie die Ausbildung zur „Seniorentrainerin für Menschen in Senioren- und Pflegeheimen“, „Mitten im Leben – Gedächtnistrainingsprogramm“ und „Fit und aktiv im Alter“ und führt laufend für alle interessierten Bürger Kurse und Übungsveranstaltungen durch.



ARBEITSSICHERHEIT:

„WHO IS WHO“ im Bundes-Bedienstetenschutz (B-BSG)

Im Zusammenhang mit der herausfordernden CoVid-19 Situation ist auch immer wieder der Bundes-Bedienstetenschutz (B-BSG) ein wesentliches Thema bei der Umsetzung bzw. Durchführung von speziellen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen. Nachdem ich seit 2013 als Berater im Bereich Bundes-Bedienstetenschutz (B-BSG) in den Dienststellen der LPD Kärnten unterwegs bin, möchte ich das Jahr 2021 mit einem Artikel beginnen, in dem ich Euch in übersichtlicher Weise einen Einblick in das „WHO IS WHO“ des Bedienstetenschutzes gebe und die gängigsten Schlagworte und zuständigen Personen erkläre.

Für die Landespolizeidirektion Kärnten ist der Bedienstetenschutz ein wichtiges Thema und es muss dafür zuständige Personen geben. Für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind spezielle Fachleute zuständig bzw. tätig.

Dienstgeber - § 3/5 B-BSG Beauftragter:

Der Dienstgeber ist verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten zu sorgen und die Arbeitsbedingungen laufend zu verbessern. Die zentrale Aufgabe des Dienstgebers ist die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsplatzevaluierung).

Kann der Dienstgeber nicht selbst im notwendigen Umfang anwesend sein, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat. (der sogenannte § 3/5 B-BSG-Beauftragte). Im Falle der Landespolizeidirektion Kärnten wurde Oberst Wolfgang GABRUTSCH, BA MBA MBA DBA mit der Funktion als § 3/5 B-BSG-Beauftragter betraut.



Foto: MADEX

Enge Zusammenarbeit mit den § 3/5 B-BSG Beauftragten (hier: SFK mit Oberst Wolfgang Gabrutsch, BA MBA MBA DBA)

Bedienstete:

Bedienstete müssen dazu beitragen, dass Sicherheit- und Gesundheitsschutz für sie selbst und andere im Betrieb gewährleistet ist. Sie müssen Anweisungen und Unterweisungen des Dienstgebers befolgen und sich so verhalten, dass Gefährdungen für sich und andere vermieden werden. Unfälle und gefährliche Situationen (Beinahe-Unfälle) müssen dem Vorgesetzten gemeldet werden.

Arbeitsinspektorat (AI):

Neben der Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorschriften zum B-BSG eingehalten werden, nimmt die Arbeitsinspektion auch eine beratende Funktion in Fragen des B-BSG ein. Speziell für den Verkehrsbereich sind das Verkehrs- Arbeitsinspektorat (VAI) und für die Land- und Forstwirtschaft die einzelnen Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Arbeitsmediziner/Arbeitsmedizinerin (AM):

Dienstgeber haben AM zu bestellen. AM beraten Dienstgeber und Dienstnehmer, SVP und Personalvertretungsorgane in allen Fragen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Sie unterstützen den Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten.

Begehung durch SFK und AM:

In Arbeitsstätten muss die Betreuung durch SFK und AM in Form einer einjährigen bzw. zweijährlichen Begehung stattfinden.

Personalvertretung (PV):

Diese überwacht die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften zum B-BSG und ist verpflichtet, den Dienstgeber auf Missstände hinzuweisen und mit ihm über deren Abstellung zu beraten. Personalvertretungsorgane haben umfassende Informations- und Beteiligungsrechte. Bei Kontrollen durch die AI ist die Personalvertretung beizuziehen.

Brandschutzbeauftragte (BSB):

Die Bestellung von BSB wird von der Behörde vorgeschrieben, wenn dies erforderlich ist. BSB müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen absolvieren.

Brandschutzwarte (BSW):

Die Bestellung von BSW wird von der Behörde vorgeschrieben, wenn dies erforderlich ist. BSW unterstützen die BSB bei ihren Aufgaben. Sie benötigen eine mindestens 6-stündige betriebsbezogene Ausbildung und Unterweisung, die auch von BSB durchgeführt werden kann.

Ersthelfer (EH):

Die Anzahl der EH hängt von der Anzahl der Dienstnehmer ab, wobei zwischen Arbeitsstätten und Arbeitsstätten mit geringer Unfallgefahr unterschieden wird. Die Ausbildung beträgt in Abhängigkeit von der Betriebsgröße acht Stunden oder 16 Stunden, längstens alle vier Jahre muss eine Auffrischung von acht Stunden absolviert werden.

Präventivdienste und Präventivfachkräfte (PFK):

Die Dienstnehmer jeder Arbeitsstätte müssen durch PFK betreut werden. PFK müssen bei allen Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz beigezogen werden.

PFK sind SFK, AM und ggf. weitere Fachleute. Häufigkeit und Dauer der Tätigkeit von PFK wird auf Grundlage der Präventionszeit oder der Begehung ermittelt. PFK sind bei der Arbeitsplatzevaluierung zu beteiligen.

Sicherheitsvertrauensperson (SVP):

Eine SVP ist Dienstnehmervertreter mit einer besonderen Funktion in Sicherheit- und Gesundheitsschutz und daher nicht mit der SFK zu verwechseln. Die SVP hat umfassende Informationsrechte und ist im Bedienstetenschutz in vielen Fällen zu beteiligen. SVP müssen mit Zustimmung der Personalvertretung bestellt und beim AI gemeldet werden. Die Fachausbildung zur SVP umfasst einen Fachkurs mit 24 Unterrichtseinheiten.

Sicherheitsfachkraft (SFK):

SFK beraten insbesondere Dienstgeber, aber auch Dienstnehmer, SVP und Personalvertretungsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung. Die Fachausbildung zur SFK umfasst einen Fachkurs mit 288 Unterrichtseinheiten.

Abschließend

Einer der wichtigsten Punkte ist aber die Koordination und konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten im Zusammenhang mit Sicherheit- und Gesundheitsschutz für Bedienstete! Wir freuen uns auf jeden Fall wieder auf eine gute Zusammenarbeit im nächsten Jahr und verbleiben mit der abschließenden Bitte auf Grund der Herausforderung COVID-19:

„Halten wir Abstand und arbeiten wir weiter mit Hausverstand, wir schaffen das!“

SFK der LPD Kärnten

DIE SICHERHEITSFACHKRÄFTE DER LPD KÄRNTEN
AMTSDIREKTOR DIETMAR KOGLER
KONTROLLORIN LISA WALDER



ARBEITSMEDIZIN:

**Das gesunde Achterl –
Mythos oder Wahrheit?**

Foto: privat



Der überwiegende Teil der Menschen in Österreich trinkt regelmäßig Alkohol. Alkohol hebt die Stimmung und entspannt – darum wird er so gern konsumiert. Doch gleichzeitig ist Alkohol ein Gift, das zerstörerisch unter anderem auf Gehirn, Leber und Herz wirkt – ebenso wie auf

die Psyche. In Sachen Alkoholkonsum ist Österreich eines der Spitzenländer europaweit: Ungefähr 12 Liter reinen Alkohol konsumieren die ÖsterreicherInnen im Durchschnitt pro Jahr. Moderater Alkoholkonsum hatte für lange Zeit einen guten Ruf. Der kommt daher, dass Studien etwa den positiven Effekt eines Achterl Rotweins auf das Herz oder Diabetes feststellten.

Woran kann man ein Alkoholproblem erkennen?

Von harmlosem Alkoholkonsum spricht man, wenn Alkohol gelegentlich für Genusszwecke getrunken wird. Alkoholmissbrauch hingegen ist, wenn Alkohol in größeren Mengen über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig getrunken wird.

Anzeichen, die Sie beobachten können:

- Früher nicht so vorhandene Reizbarkeit
- Höhere Aggressivität
- Häufigere Krankenstände
- Unentschuldigtes Fernbleiben
- Empfindliches Reagieren auf Anspielungen hinsichtlich des Alkoholkonsums
- Heimliches Trinken
- Trinken in Stresssituationen
- Anlegen von Trinkvorräten



Symbolfoto: pixabay

Zirka 7.500 Alkoholtote gibt es jährlich in Österreich. Rund 5 % der ÖsterreicherInnen sind alkoholabhängig, weitere 5 % gefährdet. Das sind rund 700.000 ÖsterreicherInnen. Leider wird meistens erst bei einer länger andauernden Alkohol-Problematik reagiert. Alkoholismus ist keine Schwäche sondern eine Krankheit!

Wieviel Alkohol ist zu viel?

Primarius Dr. Musalek, der ärztliche Leiter des Anton-Proksch-Instituts sagt dazu: „Alkohol macht zwei Dinge: Das eine ist, dass er zur Sucht führen kann, das andere ist, dass er eine schädigende Substanz für alle Körpersysteme ist und außerdem depressionsauslösend und -fördernd wirkt.“

Hinsichtlich der körperlichen Schädigungen gibt es bestimmte Grenzmengen:

Risikoarmer Alkoholkonsum liegt für Frauen bei einem Standardglas Alkohol pro Tag. Für Männer sind zwei Standardgläser am Tag im risikoarmen Bereich. Ein Standardglas, das sind entweder 1 Glas Wein oder ein kleines Bier bzw. ein Schnaps (Quelle: Dialogwoche Alkohol).

Risiko weltweit unterschätzt

Ein Achterl Wein ist eines zu viel - das besagt eine neue globale Studie. Daten von 28 Millionen Menschen zeigen, dass Alkoholkonsum weltweit eines der größten Gesundheitsrisiken darstellt. Damit räumt die Studie auch mit dem Mythos auf, dass ein paar Tropfen Alkohol pro Tag gesund seien. Es gibt Forscher, die den vollständigen Verzicht auf Alkohol in Erwägung ziehen. Diesem vollständigen Verzicht widersprechen andere Forscher: Bleibt der Rat der Experten, maßvoll zu trinken. Wichtig ist außerdem, dass Alkohol nicht täglich konsumiert wird.

MAG. DR. EVA ZWITTNIG

Im Internet finden Sie unter **www.suchthilfe.ktn.gv.at** eine Liste mit allen Beratungsstellen in Kärnten. Es ist immer ein Zeichen von Stärke, sich professionelle Hilfe zu holen!

Auflösungen

„Fit & Aktiv im Alter“

Lösung 1:

Von alten Schrauben und Nägeln
Ein Nagel saß in einem Stück Holz Ein Nagel saß in einem Stück Holz. Der war auf seine Gattin sehr stolz. Die trug eine goldene Haube Und war eine Messingschraube. Sie war etwas locker und etwas verschraubt, Sowohl in der Liebe als auch überhaupt. Sie liebte ein Häkchen und traf sich mit ihm In einem Astloch. Sie wurden intim. Kurz, eines Tages entfernten sie sich Und ließen den armen Nagel im Stich. Der arme Nagel bog sich vor Schmerz. Noch niemals hatte sein eisernes Herz So bittere Leiden gekostet. Bald war er beinahe verrostet. Da aber kehrte sein früheres Glück, Die alte Schraube, wieder zurück. Sie glänzte übers ganze Gesicht. Ja, alte Liebe, die rostet nicht!

Lösung 2:

1) Beule, 2) Drachen, 3) Nacht, 4) Preis, 5) Ball, 6) Kleid, 7) Wachtel, 8) Saal, 9) Norden, 10) Brücken, 11) Segel, 12) Ostern

Lösung 3:

Wundersame Buchstabenverwirbelung:

Am Montag gab es in der Tageszeitung einen Hinweis auf einen sagenhaften Badesee, welcher unabhängig von der Jahreszeit zum Schwimmen geöffnet sei. Bereits am Dienstagmorgen machte ich mich mit meinem Klapprad auf den Weg dorthin. Nach weniger als einer Viertelstunde tauchte der See langsam und geisterhaft im Morgennebel hinter einem Doppelhaus auf. Obwohl die Wettervorhersage Wintersonne mit zweistelligen Temperaturen versprochen hatte, merkte ich die Februarkälte an meinen Ohren. Am See angekommen setzte ich schnell die Badekappe auf und stürzte mich in das Gewässer. Beim Schwimmen merkte ich, dass außer mir keine weiteren Badegäste zu sehen waren. Dafür kam der Bademeister und begrüßte mich an diesem romantischen Sammelplatz der Wasserratten. Trotz Hundskälte hatte ich einen Heidenspaß im kalten Seewasser.

Lösungen 4:

Lümmel, hoch, Rentner, krank, Tablett, gierig, labil, Taft, Ritter, Alabama, Ente

Lösung 9:

Eselsbrücke, Dreckspez, Luftschlange, Leseratte, Wäschespinn, Ziegenpeter, Käseigel, Knallfrosch, Zeitungsent

Lösung 10:

Der Winter ist ein rechter Mann,
Kernfest auf die Dauer,
Sein Fleisch fühlt sich wie Eisen an,
Und scheut nicht süß noch sauer
War je ein Mann gesund wie er?
Er krankt und kränkelt nimmer,
er trotz der Kälte wie ein Bär
und schläft im kalten Zimmer.
ER zieht sein Hemd im Freien an
und läßt's vorher nicht wärmen
und spottet über Fluss im Zahn
und Grimmen in Gedärmen
Aus Blumen und aus Vogelsang
Weiß er sich nichts zu machen,
hasst warmen Drang und warmen
Klang und alle warmen Sachen.

Die Übungen 5, 6, 7 und 8

sind Geschicklichkeitsübungen und selbst zu lösen!

Die Tierschutzombudsstelle des Landes Kärnten stellt sich vor

Mein Name ist Jutta Wagner und ich vertrete als Tierschutzombudsfrau des Landes Kärnten die Interessen des Tierschutzes. Ich bin gelernte Tierärztin mit Erfahrungen im Großtier- und Kleintierbereich und habe die Physikatsprüfung absolviert. Diese ist Voraussetzung für die Beauftragung und Bestellung für amtstierärztliche Tätigkeiten.

Als Tierombudsfrau habe ich in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung und kann gegen Bescheide in Angelegenheiten des Tierschutzes Rechtsmittel ergreifen. Zudem kann ich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

In meinem Arbeitsalltag nehme ich u.a. Hinweise zu Tierhaltungen entgegen, welche eventuell nicht in Ordnung sind. Ich prüfe jeden einzelnen Fall und übermittle, so nötig, Informationen an die Vollzugsbehörden mit der Bitte um eine Tierhaltungskontrolle. Besteht ein begründeter Verdacht auf Tierquälerei habe ich die Strafverfolgungsbehörden davon in Kenntnis zu setzen. Die Staatsanwaltschaft ist bei Tierquälerei dazu verpflichtet betreffende Personen der Tierschutzombudsperson zu nennen. In Ausübung meines Amtes bin ich weisungsfrei gestellt, jährlich berichte ich der Landesregierung über meine Tätigkeit.

Grundlage für diese Tätigkeiten ist das Bundestierschutzgesetz, welches seit 2005 in Kraft ist. Dessen

Vollzug liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. beim Magistrat. Demnach sind diese beim Tätigwerden im Sinne des Bundestierschutzgesetzes zu verständigen, beispielsweise auch bei entlaufenen, ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieren. Das Ziel des Tierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Tiere sind keine Sachen und durch besondere Gesetze geschützt!


MAG. DR. JUTTA WAGNER

Das **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere** (TSchG) gliedert sich in vier Hauptstücke und regelt neben der Haltung von Tieren unter anderem auch die Bereiche Tierversuche, Transport von Tieren oder Tierhandel und Zucht. Geregelt wird darin auch die Haltung von Tieren nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch in Zoos und Zirkussen, in Tierheimen, Tierpensionen oder Gnadenhöfen. Zudem liefert das TSchG auch die Grundlage für das Tätigwerden der Tierschutzombudsperson, der Tierschutzkommission und des Tierschutzrates. Insgesamt umfasst das TSchG 48 Paragraphen, welche sich im Detail unter www.ris.bka.gv.at nachlesen lassen.



Foto: Adobe Stock

Tierschutz ist in Österreich gesetzlich verankert

Pass in der Steiermark	▼	menschl. Ausstrahlung (Okkult.)	angestrebter Endpunkt	männl. Vorname	mit einem Gliederband befestigen	▼	Abk.: Anrainer	Kfz-Z. Dornbirn/VO	▼	europ. Ureinwohner	veraltet für Schlafstätte	Außerirdischer (engl.)	Entfäuschender	▼	öster. Stummfilmstar (Liane)	öster. Intendantin (Elfriede)	Meeresäugetier	Bergstock bei St. Moritz
gereinigter Zucker	▶																	
öster. Erfinder: Gasglühlicht †	▶				Skelettstützsubstanz	▶							Denksportler	▶				
Krankheitskeim	▶							Untergeschoss				Käsesorte	▶					
Gewebestreifen	▶				Stadt in Syrien		Rand	▶					Abk.: außer Dienst	▶		orientalischer Warenmarkt		flaches Schnittholz
öster. Maler u. Zeichner † 1918		ugs.: überhöht, überzogen		europ. Hauptstadt	▶								öster. Komponist † 1895	▶	kleiner Junge			
▶								Kfz-Z. Leoben/ST				geografisches Kartenwerk		drohendes Unheil	▶			
größerer Topf	▶							Zauber, Magie				Greifvogel d. Alpenländer	▶			öster. Entertainer (Peter)		Reptil der Vorzeit
▶				Berg in Südtirol		am jetzigen Tage	▶						Pflanzenwuchsform		Wanderpause	▶		
Geburtsort des Dichters Rosegger † 1918	▶	Stadt in der Steiermark		Verzicht, Hingabe	▶						zur Haut gehörend (Med.)		abgesondert, einzeln	▶				
griech. Vor-silbe: Klein...	▶					Tätigkeitswort			Postsendung	▶					blaue Farbe des Himmels		Nährmutter	wild, unbändig
▶			böse, schlimm		der Abendstern	▶						Papstname		besonders reizvoll	▶			
Eisenbahngarnitur	▶	Bergweidenhirt (veraltet)						Kfz-Z. Landeck/TI				Wiener Erfinder e. Eislaufsprungs	▶			Abk.: Million		
▶					ausgeruht (engl.)	▶								Figur der Augsburger Puppenkiste	▶			
ital. Priesertitel		ungehobelter Kerl	▶													Passionsspielort in Tirol		

s1915.1-4

AUFLÖSUNG DES RÄTSELS AUF SEITE 54

8		3				9	5	
	1							
	6	4	8		3		1	2
	9	7			6		3	
1				3				4
	5		1			6	7	
6	8		7		1	4	2	
							9	
	4	1				8		5

		9	7					1	5
		2	5						
		8				1		4	9
8						9			
4	9			5				3	6
				4					8
5	7			8				9	
						6	3		
2	1					5	8		